



Haushalts- und Finanzausschuss

57. Sitzung (öffentlich)

5. November 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:31 Uhr bis 17:38 Uhr

Vorsitz: Carolin Kirsch (SPD)

Protokoll: Lara Jähnke

Verhandlungspunkt:

1 Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/9656

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

1 Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/9656

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Vorsitzende Carolin Kirsch: Ich heiße Sie herzlich willkommen zur 57. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses. Ich begrüße alle anwesenden Ausschussmitglieder, den Sitzungsdokumentarischen Dienst, Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie alle Zuschauerinnen und Zuschauer. Mein Gruß gilt besonders den hier anwesenden und zugeschalteten Sachverständigen.

Die Sitzung ist öffentlich. Sie wird live gestreamt und aufgezeichnet.

Ich danke den teilnehmenden Sachverständigen im Namen der Ausschussmitglieder für Ihre Bereitschaft, unsere Beratung zu diesem Beratungsgegenstand mit Ihrer Expertise zu unterstützen. Auf Grundlage der von Ihnen vorab eingereichten schriftlichen Stellungnahmen führen wir nun in öffentlicher Sitzung die Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung durch. Bitte gehen Sie davon aus, dass Ihre Stellungnahmen gelesen wurden und inhaltlich bekannt sind.

Ich habe noch einige organisatorische Hinweise an die Sachverständigen. Sie haben die Möglichkeit, in einem kurzen Eingangsstatement noch einmal mündlich herauszustellen, was Ihnen wichtig ist. Hierfür sollten Sie maximal drei bis fünf Minuten benötigen. Falls Sie kein Eingangsstatement abgeben möchten, ist das ebenfalls in Ordnung. Nach allen Eingangsstatements schließen sich die Fragen der Kolleginnen und Kollegen an.

Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich entschuldige zunächst die beiden Kollegen der anderen Verbände, welche heute terminlich verhindert sind. Sie haben deswegen darum gebeten, dass ich sie mit vertrete.

Wir haben gemeinsam mit den beiden Sparkassenverbänden eine Stellungnahme abgegeben und uns im Vorfeld darauf verständigt, dass Herr Dr. Jochum für uns ein gemeinsames Eingangsstatement abgibt. Mit Ihrer Erlaubnis, Frau Vorsitzende, würde ich das Wort direkt an ihn weiterreichen.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Ja, das können wir gerne so machen.

Dr. Alexander Jochum (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband [RSGV]): Auch im Namen der anderen Verbände ganz herzlichen Dank dafür, dass wir heute die Möglichkeit haben, im Rahmen dieser Sitzung zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wie wir in unserer Stellungnahme verdeutlicht haben, begrüßen wir den Entwurf ausdrücklich. Insofern sind meine Ausführungen nur noch einmal grundsätzlich.

Der Gesetzesentwurf trägt die Überschrift „Modernisierung des Sparkassenrechts“. Das ist unserer Meinung nach eine treffende Bezeichnung des Gesetzes. Seit der letzten umfangreichen Novellierung des Sparkassengesetzes im Jahr 2013 haben sich die Rahmenbedingungen für Sparkassen verändert. Zwei Aspekte möchte ich dabei besonders hervorheben: zum einen die rasante Entwicklung der Digitalisierung und zum anderen das wichtige gesellschaftliche Thema der Transformation.

Wir begrüßen die Erweiterung des öffentlichen Auftrages und die Möglichkeit zur Durchführung von digitalen Verwaltungsratssitzungen, welche das Gesetz schafft. Sparkassen unterstützen Unternehmen in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet, ihre Trägerkommunen und ihre Kundinnen und Kunden in deren Bemühen um mehr Nachhaltigkeit und einen wirksamen Klimaschutz mit kompetenter Beratung und geeigneten Finanzdienstleistungen. Durch die Erweiterung des öffentlichen Auftrages um einen Nachhaltigkeitsaspekt sehen wir die Sparkassen in diesem Bereich deutlich gestärkt.

Im Hinblick auf die Arbeit des Verwaltungsrates möchten wir unterstreichen, dass die Sitzungen aus der Sicht der Sparkassen- und Giroverbände in erster Linie in Präsenz durchgeführt werden sollten. In unserer Stellungnahme haben wir bereits ausgeführt, dass die dem Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben in der Regel einen unmittelbaren persönlichen Austausch erfordern. Dass ergänzend jetzt auch digitale Sitzungen des Verwaltungsrates möglich sein sollen, erhöht die Flexibilität des Gremiums und erleichtert ihm damit seine Arbeit. Wir finden, dass das eine sinnvolle Entwicklung ist, welche auch die Erfahrungen reflektiert, die die Sparkassen im Rahmen der Coronaeinschränkungen gesammelt haben.

Daneben erhöhen verschiedene weitere beabsichtigte Änderungen die Effektivität der Verwaltungsratsarbeit und eröffnen neue Gestaltungsspielräume. Das Gesetz sieht auch Entbürokratisierung vor. Das begrüßen wir. Es macht schließlich keinen Sinn, wenn vermögenslose Sparkassenzweckverbände, deren Aufwände von ihren Sparkassen getragen werden, Haushaltsanforderungen unterliegen, einen Jahresabschluss aufstellen oder sogar geprüft werden.

Bezüglich der Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes möchte ich auf Folgendes hinweisen. Die vorgesehene Einschränkung stellt sicher, dass die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute der Erwartung ihrer Kunden, dass sie das Bankgeheimnis wahren, entsprechen können. Dieses stellt nach der Rechtsprechung des OVG NRW schließlich keine eigenständige Schranke für Informationsansprüche dar. Insofern reduziert die vorgesehene Einschränkung den Wettbewerbsnachteil gegenüber privatwirtschaftlichen Kreditinstituten, welche keinen vergleichbaren Auskunftsansprüchen unterliegen. Nach diesen zunächst sehr grundsätzlichen Ausführungen beantworten ich und die Kolleginnen und der Kollege Ihre weiteren Fragen gerne.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Frau Goletzko, habe ich das richtig verstanden, dass Sie erst mal kein Statement abgeben und dann ggf. auf weitere Fragen antworten? – Dann machen wir das so.

Judith Rösch (ver.di, Landesbezirk NRW): Wir bedanken uns herzlich für die Einladung und für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Ich gebe mein Rederecht

an Herrn Kurt Maurer, den Vorsitzenden unserer Landesfachgruppe Sparkassen, ab. Er wird für uns Stellung beziehen.

Kurt Maurer (ver.di, Landesbezirk NRW): Auch von mir herzlichen Dank, dass wir Stellung nehmen können. Unsere Stellungnahme liegt Ihnen vor. Einige Punkte möchte ich noch mal untermauern bzw. präzisieren.

Die Orientierung an der Nachhaltigkeit begrüßen wir ausdrücklich; das ist gar keine Frage. Wir wünschen uns aber mehr Stringenz bzw. eine höhere Verbindlichkeit, denn eine Orientierung allein ist nicht so verbindlich wie eine Verpflichtung.

Bei der Änderung Nummer 3 a) geht es um das Regionalprinzip. Im Änderungsentwurf ist von einer redaktionellen Änderung die Rede. Wir glauben, dass die bisherige Formulierung aus guten Gründen stringent und mit regionalem Fokus formuliert worden ist. Gerade mit Blick auf die Auswirkungen der Finanzmarktkrise haben sich die Sparkassen aufgrund ihrer regionalen Ausrichtung als Fels in der Brandung erwiesen. Insofern wünschen wir uns an dieser Stelle, dass das auch so bleibt. Kommunale Sparkassen sollten das Geld ihrer Anlegerinnen in der Region belassen. Daher wünschen wir uns hier keine Öffnung.

Bei der Änderung Nummer 4 a) in § 10 geht es um die Teilnahme von Vorständen an Verwaltungsratssitzungen bzw. deren Ausschluss. Dort steht: „Der Verwaltungsrat sollte bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.“ Das könnte unseres Erachtens zu Auslegungstreitigkeiten führen. Wer hat die Entscheidung getroffen? War das der Antrag eines Einzelnen oder einer Fraktion? Wer kann das wann beantragen? Wir wünschen uns, dass an der Stelle Klarheit hergestellt wird.

Bei der Änderung Nummer 6 b) geht es um das Landesgleichstellungsgesetz. Es ist auf jeden Fall ein Schritt in die richtige Richtung, das Wort „grundlegend“ zu streichen. Unsere Erfahrung zeigt aber, dass in Fragen der Gleichstellung ein hohes Maß an Verbindlichkeit hilfreich und teilweise sogar vonnöten ist. Diese Stelle sollte stringenter formuliert werden.

Im Übrigen hatten wir noch drei Anmerkungen zur Schaffung eines klaren Profils für sachkundige Bürgerinnen gemacht. Eine Mitgliedschaft von gewerkschaftlichen Vertreterinnen in Verwaltungsräten könnte hilfreich sein. Die Niedersachsen haben das auch hinbekommen. Die Wahl der Vertreterin aus dem Kreis der Beschäftigten stellen wir uns so vor, dass das Wahlergebnis der Beschäftigten im Wahlvorgang für deren Vertreterin auch stringent als Vorgabe gewählt wird. Denn das ist ja das ausdrückliche Votum der Beschäftigten, durch wen sie vertreten werden wollen. Dieses Votum sollte dann auch die Vorgabe sein.

Bei der Änderung Nummer 9 b) sollte noch eine klare Eingrenzung der Frist, wann Unterlagen zuzuleiten sind, erfolgen. Vorstellbar wäre zum Beispiel eine Frist von fünf Werktagen vor der Sitzung und im Ausnahmefall eine kürzere Frist. Die Unterlagen sind teilweise mehrere Hundert Seiten lang, gerade wenn es um entsprechende Berichte geht. Wenn kurz vor Toresschluss noch eine Änderung kommt, dann ist das besonders in einer so verantwortungsvollen Position wie im Verwaltungsrat durchaus schwierig zu handhaben.

Die Änderung Nummer 9 d) ist uns ganz besonders wichtig, da wir diese aus praktischen Gründen ablehnen. § 16 Abs. 4 Satz 2 der derzeit gültigen Fassung verbriefte das Recht für jedes Verwaltungsratsmitglied, die Niederschriften sowie die Anlagen in einem geschützten Raum einzusehen. Die Bereitstellung der Protokolle erfolgt heutzutage in fast allen Sparkassen in NRW über ein Produkt des IT-Dienstleisters „Finanz Informatik“. Das einzelne Verwaltungsratsmitglied hat keine Möglichkeit, Einfluss darauf zu nehmen, welche Protokolle es noch einsehen kann. Die Erfahrung ist, dass die Protokolle teilweise nach kürzester Zeit gelöscht werden. Hier wünschen wir uns entweder, dass es eine Verpflichtung gibt, die Protokolle für die Dauer der Amtszeit zur Verfügung zu stellen, damit man auch sehen kann, was entschieden wurde, oder dass das Recht bestehen bleibt, in den Räumen der Sparkasse Einsicht nehmen zu können.

Der in Änderung Nummer 13 beschriebene mögliche Wechsel des Verwaltungsratsvorsitzes ist nachvollziehbar. Allerdings ist ein Wechsel für das Sammeln von Erfahrungen und Wissen nicht förderlich. Wir stellen uns die Frage, ob das den steigenden Erwartungen der Europa- und Bundesbehörden an die Fertigkeiten der Beschäftigten oder der Vertreter in einem Verwaltungsrat gerecht wird.

Willi Kortmann (Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland): Mein Thema ist der öffentliche Auftrag und dessen Kontrolle. Wenn wir uns die Geschichte der Sparkassen ansehen, können wir feststellen, dass dieser öffentliche Auftrag, gerade die Kreditversorgung der wirtschaftlich schwächeren Teile der Bevölkerung, wesentlicher Grund für den Erfolg der Sparkassen ist. Dieser öffentliche Auftrag, der jetzt noch mal neu definiert worden ist, und die Aufnahme der Nachhaltigkeit treffen auch bei uns auf Zustimmung.

Der öffentliche Auftrag umfasst zugleich allgemeine politische Ziele. Das sind nicht automatisch Ziele, die von Wirtschaftsunternehmen eingehalten oder angestrebt werden. Darum ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass dieser öffentliche Auftrag auch öffentlich kontrolliert wird. In Zeiten von Stadt- und Kreissparkassen war das kein Problem. Das hat sich zwanglos dadurch ergeben, dass Räte oder Kreistage den Verwaltungsrat geschickt haben, der dann für die Feststellung und Kontrolle des öffentlichen Auftrages zuständig war.

In den Zeiten moderner Zweckverbandssparkassen funktioniert das so nicht mehr. Es funktioniert insbesondere dann nicht mehr, wenn in den Fusionsverträgen vereinbart worden ist, dass bestimmte Körperschaften Anspruch auf Sitze im Verwaltungsrat haben. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt, dass aus einem Wahlverhältnis von 40 zu 20 zu 20 im Verwaltungsrat ein Mehrheitsverhältnis von 80 zu 20 entstehen kann. Das ist nicht demokratisch. Es ist auch nicht zweckdienlich, denn zum Beispiel beim Thema „Nachhaltigkeit“ mag die Beurteilung, was nachhaltig und wie damit umzugehen ist, je nach politischer Grundeinstellung durchaus differieren. Nach meiner Auffassung müssen auch alle Themen abgedeckt werden.

Reinhard Buch (NRW.BANK): Ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu der geplanten Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich begrüßen wir die beabsichtigte Änderung des IFG und halten die vorgesehene

Bereichsausnahme für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute für einen fairen und abgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen informationssuchender Bürger einerseits und dem Schutzbedürfnis vertraulicher Daten bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten andererseits.

Unser Haus, die NRW.BANK, hat als öffentlich-rechtliche Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen vielfältige Förderaufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik. Die NRW.BANK ist dabei berechtigt, alle banküblichen Finanzierungsinstrumente zur Erfüllung ihres Auftrages einzusetzen. Sie agiert dabei mit Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung gegenüber natürlichen und juristischen Personen, bei Letzteren insbesondere in den Bereichen „Mietwohnungsbau“, „Mittelstandsförderung“ und „Existenzgründung“.

Die Kunden unseres Hauses, Privatpersonen und Unternehmen, haben daher zu Recht die Erwartungshaltung, dass ihre vertraulichen Daten genauso gut geschützt sind wie die Kundendaten bei privaten Kreditinstituten. Vor dem Hintergrund des bislang geltenden IFG kann ein Schutz der Kundendaten jedoch nicht auf dem gleichen Niveau gewährleistet werden, wie es die Kunden erwarten und wie es bei privaten Instituten der Fall ist.

In der Vergangenheit wurde unser Haus bereits mehrfach mit Anträgen konfrontiert, mit denen Dritte gestützt auf das IFG versucht haben, Kundendaten unseres Hauses zu erlangen, um sich Wettbewerbsvorteile gegenüber ihren Mitkonkurrenten zu verschaffen. Auf der Grundlage der derzeitigen Gesetzeslage wäre der Schutz solch sensibler Daten nicht gewährleistet, insbesondere die im Gesetz genannten Ablehnungsgründe würden regelmäßig nicht greifen. Dies gilt besonders für die kundenbezogenen Daten juristischer Personen, welche, wie erwähnt, bei uns in den Bereichen „Wirtschaftsförderung“ und „Mietwohnungsbau“ eine große Rolle spielen.

Abgesehen von konkreten Einzelfällen in der Vergangenheit ist insbesondere das Risikopotenzial des gegenwärtigen Informationszugangsanspruchs für die Zukunft hervorzuheben. Wir befürchten, dass das Vertrauen unserer Kunden zur NRW.BANK Schaden nimmt und Förderprodukte unseres Hauses auf geringere Akzeptanz und Nachfrage stoßen könnten, wenn wir verpflichtet sind, kundenbezogene Informationen auf der Grundlage des IFG an Dritte weiterzugeben.

Hinzu kommt, dass öffentlich-rechtliche Kreditinstitute durch das gegenwärtige IFG auch im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen prozessual schlechter gestellt werden, als es nach den Regelungen der Prozessordnungen vorgesehen ist. Wir haben entsprechende Erfahrungen gemacht. In einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung, an der die NRW.BANK beteiligt war, hat der Prozessgegner versucht, sich Vorteile zu verschaffen, indem er sich unter Berufung auf das IFG Zugang zu Unterlagen, die er unter normalen Umständen nicht gehabt hätte, verschafft hat. Daher führt die aktuelle Regelung im Ergebnis zu einer prozessualen Schlechterstellung von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in Gerichtsverfahren. Diese ist so von der Zivilprozessordnung auch nicht vorgesehen.

Die jetzt vorgeschlagene Neuregelung des Gesetzes ist nach unserer Auffassung abgewogen. Sie dient ausschließlich dem Schutz von Kundendaten. Eine völlige Ausnahme

der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute von dem Informationszugangsanspruch, wie sie auch in vergleichbaren Landesgesetzen anderer Bundesländer vorgesehen ist, ist nicht geplant. Eine Ausnahme ist nur bezüglich kundenbezogener Datengeplant. Alle anderen Daten eines öffentlich-rechtlichen Instituts, die auch jede andere Behörde preisgeben müsste, unterliegen auch zukünftig dem Informationszugangsanspruch.

David Werdermann (KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte [per Video zugeschaltet]): Erst mal vielen Dank für die Einladung. Ich bin Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Informationsfreiheitsrecht. Deswegen werde ich mich auch auf die Regelung zum IFG, um die es gerade schon ging, beschränken. Das IFG ist ein Gesetz, das den Bürgerinnen und Bürgern einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt. Letztendlich dient es der Kontrolle der Verwaltung, mittelbar aber zum Beispiel auch der Korruptionsprävention.

Damit kommen wir zum Thema. Die vorgeschlagene Regelung, die Bereichsausnahme für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, führt in meinen Augen zu einem nicht hinnehmbaren Transparenzdefizit. Sie ist weder zum Schutz personenbezogener Daten der Kundinnen und Kunden noch zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit von Kreditinstituten erforderlich und ist daher insgesamt abzulehnen. Es bedarf jedoch zumindest einer Eingrenzung dieses Ausschlusses.

Ich möchte das näher ausführen. In Bezug auf den Anwendungsbereich betrifft diese Bereichsausnahme, anders als es der Titel des Gesetzes suggeriert, nicht nur die Sparkassen, sondern alle öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute – somit auch die NRW.BANK als Förderbank. Die Bereichsausnahme ist zwar begrenzt auf kundenbezogene Daten; dieser Begriff der kundenbezogenen Daten ist aber nicht legal definiert. Er ist offenbar an den Begriff der personenbezogenen Daten angelehnt. Dazu findet man auch Legaldefinitionen, beispielsweise im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

Man könnte das aber auch so auslegen, dass auch anonymisierte Daten unter kundenbezogene Daten fallen. Dazu gehören zum Beispiel statistische Daten, die zwar von Kunden herrühren, aber bei denen kein Bezug zu einzelnen Kundinnen und Kunden mehr hergestellt werden kann. Eine solche Auslegung liegt zwar nicht besonders nahe, würde aber das Transparenzdefizit weiter verschärfen. Insofern wäre hier zumindest eine Klarstellung erforderlich.

Darüber hinaus wird dieser Ausschluss durch die Voraussetzung, dass die Daten dem Kreditinstitut aufgrund, aus Anlass oder im Rahmen der Geschäftsverbindung zum Kunden bekannt geworden sein müssen, eingegrenzt. Diese Geschäftsverbindungen können unterschiedlicher Natur sein. Das kann zum Beispiel ein normaler Girokontovertrag sein, bei dem für jeden offensichtlich ist, dass die Daten geheim bleiben sollen – man soll nicht vom Nachbarn den Kontostand abfragen können. Darunter fallen aber zum Beispiel auch Förderkredite, bei denen es natürlich ein ganz erhebliches Transparenzbedürfnis gibt. Ich habe gerade davon gesprochen, dass das IFG auch der Korruptionsprävention dienen soll. Daher ist der Gesetzentwurf an dieser Stelle hoch problematisch, weil er den Informationszugang sehr weitgehend eingrenzt.

Der Ausschluss ist nicht erforderlich. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht NRW entschieden hat, dass das Bankgeheimnis als solches erst mal keinen Ausschlussgrund darstellt. Das ist aber auch nicht erforderlich. Das OVG hat ausdrücklich festgestellt, dass die schutzwürdigen Belange der Kunden und der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute über andere Vorschriften gewahrt bleiben werden können. Der Schutz von personenbezogenen Daten ist bereits in § 9 IFG NRW geregelt und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in § 8 IFG NRW. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betrifft sowohl die der Kundinnen und Kunden als auch die der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute.

Insofern ist diese Regelung nicht erforderlich. Sie schießt über das Ziel hinaus und betrifft möglicherweise auch Informationen, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Falls eine solche Regelung für erforderlich gehalten wird, schlage ich vor, zumindest den Anwendungsbereich einzuschränken, indem man ihn auf Sparkassen beschränkt und nicht auf die NRW-Bank, welche als Förderbank einem gesteigerten Informationsbedürfnis unterliegt, ausdehnt, indem man klarstellt, was mit kundenbezogenen Daten gemeint ist – nämlich personenbezogene Daten von Kunden – und indem man sich auf Geschäftsbeziehungen beschränkt, bei denen regelmäßig der Schutz personenbezogener Daten überwiegt, wie beispielsweise bei Girokonten. Ich freue mich auf Nachfragen.

Dr. Christoph Partsch (Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit [dgif]):
Vielen Dank für die Einladung an die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit. Ich möchte mich zu der, sozusagen, Abschaffung der Informationsfreiheit äußern.

Wenn man ein Gesetz schafft bzw. einen Paragraphen aufhebt, sollte es eine Empirie geben, die das fordert. Meines Wissens besteht das IFG NRW seit 2001. Die Empirie, die eine Gesetzesänderung dringend erforderlich machen würde, ist in der Gesetzesbegründung nicht aufgeführt. Mir ist diese auch nicht bekannt. Vom Verfahren her finde ich es auch schwierig, das in ein Omnibusgesetz zu setzen, welches der Modernisierung der Sparkassen dient. Nur wenn man genau hinschaut, erkennt man, dass es eigentlich eine Abschaffung der Informationsfreiheit durch die Einführung einer Bereichsausnahme ist. Materiell ist diese Regelung völlig unnötig, da § 9 IFG NRW die Interessen der betroffenen Personen ausreichend schützt.

Ich möchte Ihnen an zwei Beispielen anführen, was es bedeutet, wenn Sie diesen Paragraphen bzw. diesen Artikel so durchwinken. Zum Beispiel gab es eine Anfrage eines Schweizer jüdischen Glaubens, der entdeckt hat, dass sein Großvater bei der Sparkasse Hagen eine Mitgift eingezahlt hat. Er hat dort angefragt und am 23. Februar 2021 einen Brief erhalten. In dem heißt es: Sie haben sowieso keinen Anspruch. Daher erübrigt es sich, dass Sie noch weitere Nachforschungen anstellen. – Das hat er sich nicht bieten lassen und ist vor Gericht gegangen. Dann wurde gesagt: Es gibt sowieso keine Informationen. – Die bekannte Kanzlei Streitberger schrieb dann, dass das Gebäude in Hagen einen Volltreffer erhalten habe und die Archive nicht vorhanden seien. Das stimmte leider nicht, sondern das Gebäude bestand weiter. Es bestand auch ein vollständiges Archiv über die sogenannten Judenkonten. Dies fand man dann per Recherche heraus, da es 1995 Bestandteil eines Artikels war.

Das ist also ein berechtigter Anspruch nach dem IFG, der zurzeit übrigens beim Verwaltungsgericht anhängig ist. Diesem würde man durch die Einführung dieses Gesetzes die Grundlage berauben und damit den Anspruch des alten Herrn aus der Schweiz null und nichtig werden lassen. Ich will nicht unterstellen, dass dieses Gesetz deswegen eingebracht worden ist, aber es hätte einen sehr bitteren Nebeneffekt.

Wenn Ihnen das als Auswirkung zu speziell ist, nenne ich Ihnen ein weiteres Beispiel. Es gibt eine Anfrage der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, zu den sogenannten namenlosen Konten. Die namenlosen Konten – wahrscheinlich gehören dazu auch die Judenkonten; wir wissen es nicht genau – haben natürlich alle Namen. Wenn Sie das IFG aber wie geplant beschneiden, dann wäre die Auskunft dazu nicht mehr möglich.

Was bedeutet das? Man schätzt, dass auf den namenlosen Konten in NRW etwa 300 Millionen Euro und auf denen in der Bundesrepublik etwa drei Milliarden Euro liegen. Diese Daten sind aus einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Forschung aus dem Jahr 2021.

Wir haben also keinerlei empirisch begründeten Bedarf für eine Änderung. Der Schutz, der für die personenbezogenen Daten notwendig ist, ist in § 9 IFG NRW enthalten. Man sollte das Bankgeheimnis nicht dem eigenen Kunden – im genannten Fall, dem Nachfahren des Kunden – entgegenhalten dürfen. Mit dem neuen IFG kann man seit 2001 die berechtigten Interessen am Schutz der personenbezogenen sehr gut steuern. Die Bereichsausnahme hat keine Berechtigung und keinen Bedarf.

Prof. Dr. Günter-Ulrich Tolkieln (Transparency International Deutschland [per Video zugeschaltet]): Ich bedanke mich auch im Namen von Transparency für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Ich kann den Ausführungen meiner beiden Vorredner nur noch wenig hinzufügen.

Auch wir kommen zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Bereichsausnahme für die Sparkassen problematisch erscheint und die – in Anführungszeichen – Begründung dafür nicht überzeugen kann. Eigentlich ist es keine Begründung, außer man möchte keine Auskünfte geben. Das ist nicht in Ordnung. Die berechtigten Verweigerungsgründe für die Auskunft von personenbezogenen Daten wurden eben schon genannt. Sowohl die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Sparkassen als auch die ihrer Kunden, sofern es juristische Personen sind, sind in angemessener Weise vom IFG geschützt.

Nach unserer Kenntnis ist auch kein einziger Fall vorgekommen. Es kann immer Leute geben, die das Gesetz falsch verstehen und meinen, sie könnten nun doch den Kontoschein des Nachbarn oder des Konkurrenten einsehen. Das können sie aber nicht, weil das regelmäßig abgelehnt wird. Das ist auch gut so. Aus unserer Sicht gibt es also keinen Grund für diese Ausnahme, die so nebenbei vorgenommen wird. Das hat auch nichts mit der Modernisierung des Sparkassengesetzes, mit dem Sparkassenrecht zu tun. Es gibt dazu auch keine Veranlassung. Es gibt keine Probleme, die anhängig oder öffentlich geworden sind, die das jetzige Informationsfreiheitsrecht nicht in angemessener Weise abfängt.

Bereichsausnahmen führen nach unseren Erfahrungen in anderen Bundesländern regelmäßig zu Problemen bei der gerichtlichen Auslegung. Wir haben solche Fälle in Hamburg erlebt. Dort ist das OVG in Bezug auf eine Bereichsausnahme für Hochschulen zu der Meinung gekommen, dass es für Hochschulen überhaupt keine Auskunftspflicht gibt, weil alle Hochschulen im Bereich der Wissenschaft und Forschung tätig sind.

In dem Gesetzesentwurf ist die Formulierung etwas vorsichtiger. Dennoch sind wir der Meinung, dass diese Bereichsausnahme unnötig und schädlich für die Transparenz ist und eben nicht zur Förderung des öffentlichen Vertrauens in die staatlichen Institutionen führt, welches das Transparenzrecht hervorbringen möchte.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Wir steigen jetzt in die erste Fragerunde ein.

Sven Werner Tritschler (AfD): Vielen Dank auch von unserer Seite für die Stellungnahmen und die Eingangsstatements. Meine erste Frage richtet sich an die Sparkassenvertreter und an den Vertreter der NRW.BANK. Wie wir gerade noch einmal gehört haben, begrüßen Sie die Änderungsvorschläge zum Informationsfreiheitsgesetz. Der Vertreter der NRW.BANK nannte auch ein Praxisbeispiel. Ich bitte auch die Sparkassenvertreter noch einmal um praktische Erläuterungen. Gab es schon irgendwo konkrete Probleme beim Schutz von Kundendaten? Welche Kundendaten sind aufgrund der aktuellen Regelungen Ihrer Meinung nach ungeschützt? Betrifft das juristische und natürliche Personen gleichermaßen? Kennen Sie Beispiele von Sparkassenkunden, die sich aus diesem Grund verabschiedet haben oder eventuell über einen Abschied nachdenken?

Zum gleichen Thema habe ich eine Frage an die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit sowie Herrn Werdermann und Herrn Tolkiehn. Die Sparkassen – ich habe es gerade erläutert – begrüßen den Aspekt ja sehr. Sehen Sie nicht auch einen Wettbewerbsnachteil von anderen Kreditinstituten gegenüber den Sparkassen?

Herr Partsch, Sie haben durchaus eindrucksvolle Beispiele genannt, aber ist das Sparkassenrecht wirklich die richtige Stelle, um dem abzuhelpen? Denn die Stelle betrifft, wie gesagt, nur die Sparkassen und nicht andere Kreditinstitute. Die namenlosen Konten zum Beispiel gibt es sicherlich nicht nur bei Sparkassen. Wäre eine andere Stelle vielleicht besser geeignet?

Die letzte Frage richtet sich noch mal an die Vertreter der Sparkassen. Sie begrüßen ebenfalls, dass der Begriff der Nachhaltigkeit in die Novelle aufgenommen wird. Ist dieser Begriff nicht zu vage? Wie würden Sie ihn genau definieren? Ein aktuelles Beispiel ist die Rüstungsindustrie, welche in den letzten zwei, drei Jahren einen gewissen Imagewandel erfahren hat. In anderen Ländern gibt es im Moment einen ähnlichen Imagewandel bei der Atomindustrie. Welche Branchen wären kritisch zu bewerten? Besteht nicht die Gefahr, dass man in seinem Handeln von politischen Stimmungen abhängig wird?

Vorsitzende Carolin Kirsch: Herr Tritschler, richtete sich die Frage, bei der Sie sagten, dass sie sich an die Sparkassen richte, nur an Herrn Dr. Jochum oder auch an Herrn Kortmann?

Sven Werner Tritschler (AfD): Die richtete sich an alle Vertreter außer an den der NRW.BANK.

Ralf Witzel (FDP): Zunächst einmal danke ich seitens der FDP-Landtagsfraktion allen Sachverständigen sehr herzlich dafür, dass Sie uns heute für einen Austausch zur Verfügung stehen. Ich verbinde das mit der Hoffnung, dass Sie mir helfen können, Regelungen, die seitens der Landesregierung im Gesetzgebungsvorhaben vorgeschlagen worden sind, an der einen oder anderen Stelle besser nachvollziehen zu können.

Ich beginne bei der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft. Ich beziehe mich dabei auf Ihre Stellungnahme 18/1863 und auf das, was Sie freundlicherweise gerade vorgetragen haben. In Bezug auf drei Punkte bitte ich Sie noch mal um eine etwas vertiefende Erläuterung.

Erstens. In Ihrem mündlichen Vortrag sowie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme habe ich Sie so verstanden, dass gerade Ihnen das Regionalprinzip bei Sparkassen sehr wichtig ist. Anders als für andere Kreditinstitute gibt es für die Sparkassen auch landesgesetzliche Regelungen mit bestimmten Sonderregelungen, welche sich aus dem öffentlichen Auftrag der Regionalität der Versorgung herleiten. In der Tat ist es so, dass die Sparkassen in vielen Städten die absolut dominanten Kreditinstitute vor Ort sind, die bei den Kunden eine ganz hohe Marktabdeckung erzielen. Inwiefern befürchten Sie hier eine Schwächung oder Aushöhlung des Regionalitätsprinzips? Was wären die Auswirkungen? Können Sie Ihre Bedenken bezüglich der im Gesetz vorgeschlagenen Änderungen noch mal ausführen?

Zweitens. Auf Seite 2 Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie uns den Hinweis zukommen lassen, dass Sie es begrüßen und für qualitätssteigernd halten würden, wenn wir für sachkundige Bürger ein klares Profil schaffen würden. Sie haben dies allerdings nicht mehr im Detail ausgeführt. Vielleicht können Sie mir beim Verständnis helfen bzw. etwas dazu beitragen. Welche Punkte wären für Sie bei der Sachkunde wichtig? Woran machen Sie diese fest? Wo ist aus Ihrer Sicht an der Stelle noch ein Defizit vorhanden? Da Sie uns bei der Gesetzgebung beraten, ist meine Frage: Was ist Ihr Vorschlag, und was müsste eigentlich in die Änderung rein? Sie haben es als Namedropping genannt. Vielleicht können Sie es aber noch ein bisschen operativer, umsetzbarer für uns machen, damit wir überlegen können, ob wir an der Stelle auch noch mal Änderungsvorschläge zum Gesetz vornehmen.

Drittens. Ich wäre auch dankbar für Ihre Einschätzung aus der Praxis zu dem Zugang zur Aktenlage, damit Verwaltungsratsmitglieder auch tatsächlich die Befähigung zur Beurteilung haben. Sie haben zu dem Thema etwas auf Seite 3 Ihrer Stellungnahme geschrieben und es eben auch in Ihrem mündlichen Statement erwähnt. Mein Kenntnisstand bislang war nicht, dass man nur einmal für einen konkreten Sitzungstermin Einblick nehmen darf, sondern dass man natürlich Vorgänge, die sich in der Geschäftszeit

über Jahre darstellen, auch nachvollziehen können muss. Wie ist das in der Praxis heute? Worin liegt aus Ihrer Sicht konkret die Befürchtung einer nachteiligen Handhabung in der Zukunft?

Als Nächstes spreche ich Herrn Dr. Alexander Jochum und Frau Simone Goletzko für die beiden jeweiligen Sparkassenverbände an. Zunächst spreche ich einen Punkt an, der gerade noch nicht vertiefend Gegenstand der Erörterung gewesen ist. Sie konnten in dem Gesetzgebungsverfahren sehen, dass es auch Änderungen und Regelungen gibt, die den Risikofonds der WestLB betreffen. Weil Sie eben in Ihrer Stellungnahme nichts dazu gesagt haben, stelle ich die Frage: Gibt es eine potenzielle Betroffenheit der Interessen der Sparkassen, die mit diesem Themenkomplex zu tun haben? Wenn ja, welche? Haben Sie eine Meinung zu dem, was in Bezug auf den Risikofonds WestLB an Änderungen vorgeschlagen wird?

Als Zweites spreche ich einen Punkt an, der sich auf die Seite 5 Ihrer schriftlichen Stellungnahme 18/1894 bezieht. Dort erwähnen Sie die Altersgrenze von Vorstandsmitgliedern und plädieren für mehr Flexibilität. Das mag in Zeiten des Fachkräftemangels auf den ersten Blick wichtig sein, um an der einen oder anderen Stelle in der Sparkassenorganisation Erfahrungswissen zu sichern. Was wären Ihre konkreten Vorschläge für eine Ausweitung? Was wäre in puncto Altersgrenze aus Ihrer Sicht sachgerecht?

In meiner dritten Frage geht es um den Komplex des Informationsfreiheitsgesetzes und die damit verbundenen Aspekte. Wie bewerten Sie die gerade vorgetragenen Bedenken von den Transparenzorganisationen zum Stichwort „namenlose Konten“ und deren Aufklärung? Darüber hinaus haben wir die aktuellen Regelungen, soweit ich es überblicken konnte, jetzt seit über zwei Jahrzehnten. Welche konkreten Fälle der Herausgabe individueller Kundendaten hat es in diesen über zwei Jahrzehnten in dem Zuständigkeitsgebiet der beiden jeweiligen Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen gegeben, die sich für Sie problematisch darstellen?

Dann wende ich mich jeweils einzeln an Herrn Rechtsanwalt Werdermann, Herrn Dr. Partsch und Herrn Professor Tolkiehn mit einer Fragestellung aus dem Europarecht. Ich weiß nicht, ob Sie das in Ihrer Vorbereitung für die heutige Anhörung mitbekommen haben: Wir haben vom Netzwerk Recherche eine weitere Stellungnahme, Drucksache 18/2039, erhalten. Das Netzwerk hält die Bereichsausnahme, die hier vorgenommen wird, zumindest in Teilen für europarechtswidrig, weil es zum Beispiel im Bereich von Umweltinformationen sogar europarechtliche Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten gibt, die bei einer generellen Bereichsausnahme nicht vorteilhaft wären.

Zudem würde ich gerne mit Ihnen den Begriff der kundenbezogenen Daten diskutieren. Ist es nach dem heutigen Stand des Gesetzes möglich, dass ich individuelle Daten meines Nachbarn herausbekomme, beispielsweise über dessen Hausfinanzierung, wenn ich weiß, dass er Kunde einer Sparkasse ist? Muss ich unter kundenbezogenen Daten, die hier zukünftig eingeschränkt werden sollen, auch aggregierte Daten verstehen, von denen man einfach wissen will, wie sich die Kundenstruktur oder Konditionen in bestimmten Fällen darstellen?

Ich habe auch an Herrn Buch, den Vertreter der NRW.BANK, eine Frage. Ich bitte Sie zunächst darum, uns mitzuteilen, wer der Verfasser der Stellungnahme ist. Es war für uns etwas ungewöhnlich, dass diese keinen Autor hat, sondern auf allgemeinem Papier mit dem Logo der NRW.BANK übersandt wurde. Sind Sie der Verfasser dieses Papiers? Hat das Papier so auch die Billigung und Rückendeckung des Vorstands? Gibt es eine Beschlussfassung des Vorstandes? Oder ist das Ihre persönliche Meinung? Wer steht hinter dem, was auf dem Briefbogen der NRW.BANK veröffentlicht wurde? Ich kenne das von früheren Stellungnahmen, welche Vorstandsmitglieder paraphiert haben, wenn Sie sich als Vorstand mit einer Position an uns gewandt haben. In der Unterlage, die mir zur Verfügung steht, ist keinerlei Hinweis auf den Verfasser oder namentliche Ansprechpartner enthalten.

Zudem frage ich Sie, Herr Buch: Wer sind Ihre Wettbewerber, zu denen Sie als öffentliche Förderbank des Landes konkrete Wettbewerbsnachteile sehen? Sie haben ja eine andere Aufstellung als ein am Marktwettbewerb agierendes Kreditinstitut.

Wie stehen Sie zu dem Aspekt struktureller Auskünfte zu Förderkrediten, welcher von den anwesenden Transparenzorganisationen angesprochen wurde? Sie agieren in vielen Fällen als Bearbeiter oder in der Weiterleitung von Mitteln – deshalb meine Frage –, die Sie teilweise auch durch den Landeshaushalt zur Verfügung gestellt bekommen. Solche Förderprogramme gibt es ja auch, bei denen für uns als Abgeordnete dann die Transparenz nicht mehr gegeben ist, weil sie nicht im Einzelplan des Landeshaushalts, sondern durch Sie abgewickelt werden. Warum soll da zukünftig keine Transparenz mehr möglich sein?

Wenn Sie konkrete Probleme mit einzelnen Nachfragen hatten, bitte ich Sie auch darum, uns zu sagen, was aus Ihrer Sicht die Alternativen zu einer pauschalen Bereichsausnahme sind? Kann man die Probleme, die Sie hatten, nicht präziser fassen als generell zu sagen: „Überall dort, wo es einen Kundenbezug gibt, gibt es zukünftig keine Auskunft mehr“?

Simon Rock (GRÜNE): Vielen Dank an alle Sachverständigen, dass Sie uns mit Ihrer Expertise sowohl schriftlich als auch mündlich zur Verfügung stehen. In Anbetracht der bereits gestellten Fragen und des Sitzungsendes um 17:30 Uhr vermute ich, dass wir keine zweite Fragerunde durchführen werden. Deshalb werde ich meine Fragen jetzt en bloc formulieren und gehe dabei einmal der Reihe nach das Tableau durch.

Ich beginne bei Herrn Hamacher, Herrn Jochum und Frau Goletzko. Sie haben eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht. In dieser beschreiben Sie einen konkret ausformulierten Änderungswunsch des Städte- und Gemeindebundes bezüglich der Regelung in § 12 Sparkassengesetz zu den Folgen bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzung. Mich interessiert, ob die Vertreter der Sparkassenverbände die Aussage bzw. die Einschätzung von Herrn Hamacher teilen. Herr Hamacher, können Sie das auch noch weiter ausführen?

Des Weiteren begrüßen Sie in Ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Erweiterung des öffentlichen Auftrags um den Aspekt der Nachhaltigkeit in § 2 Sparkassengesetz. Können Sie weiter ausführen, warum das aus Ihrer Sicht folgerichtig und notwendig ist?

Ich habe wahrgenommen, dass ver.di in der vorliegenden Stellungnahme unter anderem die Änderung in § 16 Abs. 4 – das ist das Recht auf Akteneinsicht oder auf Protokolleinsicht – kritisiert. Das habe ich auch dem Eingangsstatement so entnommen. Mich interessiert die Einschätzung der Sparkassenverbände und des Städte- und Gemeindebundes zu der Kritik von ver.di.

Da Mitglieder des Zweckverbands für die Wahl des Verwaltungsrats laut Gesetzentwurf nicht mehr mit einem gebundenen Mandat versehen sein sollen, hat Herr Kortmann in seinem Eingangsstatement und seiner schriftlichen Stellungnahme zur Zusammensetzung der Verwaltungsräte aus der kommunalen Praxis Änderungsbedarf angemeldet, um eine Spiegelbildlichkeit des Verwaltungsrats für die Ratsergebnisse bei Zweckverbandssparkassen abbilden zu können. So habe ich ihn verstanden. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag?

Ich habe an die Vertreter der kommunalen Spitzverbände und Sparkassen auch eine Frage zum Informationsfreiheitsgesetz, welches auch schon mehrfach angesprochen wurde. Warum sind aus Ihrer Sicht §§ 8 und 9 Informationsfreiheitsgesetz NRW nicht einschlägig? Ich habe wahrgenommen, dass es auch eine Unterscheidung zwischen den personenbezogenen Daten von natürlichen und von juristischen Personen gibt. Diese interessiert mich. Ich nehme wahr, dass es bei der Frage, was mit Kundendaten gemeint ist, offensichtlich unterschiedliche Interpretationen bezüglich der Gesetzesintention gibt. Wie würden Sie konkretisieren, dass bei der Teilbereichsausnahme mit Kundendaten nur natürliche bzw. juristische Personendaten gemeint und aggregierte, anonymisierte Daten explizit nicht betroffen sein sollen?

Ich habe noch eine letzte Frage an die Sparkassenverbände. In der Stellungnahme von Herrn Werdermann wurde geschrieben, man solle eine etwaige Bereichsausnahme auf Girokonten beschränken. Es gibt auch Fallkonstellationen, in denen man eine Geschäftsverbindung mit der Sparkasse hat, ohne ein Girokonto zu haben. Deshalb stellt sich mir die Frage, ob eine Beschränkung auf Girokonten ausreichend wäre. Was wäre in einem Fall, in dem man beispielsweise ein normales Sparbuch, aber kein Girokonto bei der Sparkasse hätte? Wäre das an der Stelle davon auch noch umfasst?

Dann habe ich eine Frage an ver.di. In Ihrer Stellungnahme beschreiben Sie, dass Sie sich eine höhere Verbindlichkeit der Orientierung am Prinzip der Nachhaltigkeit wünschen würden. Haben Sie konkrete Vorschläge, wie man das im Gesetzestext verankern sollte?

An Herrn Kortmann richte ich die Nachfrage, ob ich Sie insofern richtig verstanden habe, dass sich die Problematik, die Sie beschrieben haben, auf die mangelnde Spiegelbildlichkeit bei der Umsetzung von Ratswahlergebnissen auf die Verwaltungsräte von Zweckverbandssparkassen bezieht.

An die NRW.BANK habe ich Fragen zum Informationsfreiheitsgesetz. Würden Sie bitte darstellen, inwieweit die NRW.BANK von Direktgeschäften tatsächlich betroffen ist und Sie die Teilausnahme des Informationsfreiheitsgesetzes deshalb auch als notwendig erachten? Auch an Sie richte ich die Frage, die ich eben den kommunalen Spitzenverbände gestellt habe: Wie würden Sie eine Konkretisierung des Gesetzes in Hinblick

auf die Ausnahme aggregierter, anonymisierter Kundendaten von der Teilbereichsausnahme bewerten?

Herr Werdermann, vielen Dank dafür, dass Sie uns digital zugeschaltet sind. Sie schlagen konkrete Änderungen vor, welche Sie allerdings nur für die Sparkassenverbände und nicht für die NRW.BANK wollen. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang das auch bei der NRW.BANK vorhandene Direktgeschäft?

Herr Dr. Partsch, Herr Tolkiehn und Herr Werdermann, wie stehen Sie zu der von den Sparkassenverbänden und der NRW.BANK geschilderten Problematik, dass ganz offensichtlich nicht anonymisierte Kundendaten, sondern nur personenbezogene Kundendaten gemeint sind und nicht nur die von natürlichen Personen, sondern auch die von juristischen Personen als schützenswert erachtet werden?

Olaf Lehne (CDU): Erst einmal bedanke ich mich dafür, dass Sie hier sind, sowohl schriftlich als auch mündlich berichten und für unsere Fragen zur Verfügung stehen. Ich habe zunächst eine Frage an den Städtetag, den Landkreistag sowie den Städte- und Gemeindebund, vertreten durch Herrn Hamacher. Wie unterstützt künstliche Intelligenz schon heute die Arbeit? Auf welche Weise kann eine Modernisierung des Sparkassenrechts hier weitere Impulse setzen?

Dann habe ich eine Frage an den Rheinischen Sparkassen-Giroverband, vertreten durch Herrn Dr. Jochum. In welcher Weise wird die geplante gesetzliche Anpassung die Wettbewerbsposition der Sparkassen im Vergleich zu privaten Banken verbessern?

Eine weitere Frage richtet sich an den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband, an Frau Goletzko. Wie werden die Maßnahmen des Bürokratieabbaus bei Sparkassenzweckverbänden dazu beitragen, Ressourcen der Sparkassen effizienter zu nutzen und Verwaltungsaufwände zu senken?

Ich habe noch drei Fragen an die NRW.BANK, vertreten durch Herrn Buch. Erstens. Ist für Ihr Haus durch die geplante Bereichsausnahme im Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen eine Erleichterung hinsichtlich des Arbeitsaufwandes zu erwarten? Zweitens. Wie wirkt sich der Wettbewerbsnachteil öffentlicher Kreditinstitute im Bereich der Auskunftspflichten bislang auf die Arbeit der NRW.BANK aus? Drittens. Welche ressourcenbindenden und prozessualen Belastungen entstehen für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, wenn sie den Schutz von Betriebsgeheimnissen geltend machen wollen? Inwiefern könnte die geplante Änderung zur Entlastung beitragen?

Alexander Baer (SPD): Auch im Namen der SPD herzlichen Dank an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen und für die Bereitschaft, uns heute Nachmittag zur Verfügung zu stehen. Ich versuche, es kurz und knapp zu halten.

Als Erstes habe ich eine Frage an ver.di. Sie sind auf die Änderungen Nr. 3 a) und b) bezüglich des Regionalprinzips eingegangen. Das hat auch Herr Witzel eben erwähnt. Mich interessiert eine genauere Ausführung, warum es nur eine Schwächung des Regionalprinzips sein soll. Könnte es nicht auch eine Stärkung für die Sparkassen sein?

Meine zweite Frage richtet sich an die Sparkassen- und Giroverbände. Es geht mir um die Protokolle für die Verwaltungsräte, welche von ver.di angesprochen wurden. Sehen Sie es so, dass es ein Problem wäre, durch die FI, die „Finanz Informatik“, einen konkreten Auftrag zu steuern, der den Verwaltungsratsmitgliedern diese Protokolle für einen Zeitraum von vier Jahren zur Verfügung stellt? Glauben Sie, dass die FI dazu in der Lage wäre?

Die dritte Frage richtet sich an die Sparkassen- und Giroverbände sowie die NRW.BANK. Die Bereichsausnahme wurde mehrfach angesprochen. Ich habe verstanden, was Herr Werdermann eben ausgeführt hat. Deswegen habe ich an die Sparkassen- und Giroverbände folgende Frage: Wie stehen Sie zu der Notwendigkeit der Bereichsausnahme? Wie sollte der Zugang zu aggregierten und anonymisierten Daten geregelt sein, um die geforderte Transparenz zu schaffen?

Die vierte Frage richtet sich ebenfalls an die Sparkassen- und Giroverbände. In Hinblick auf den Versorgungsauftrag der Sparkassen gab es in der Vergangenheit zum Beispiel bei Filialschließungen immer wieder Kritik aus der Bevölkerung respektive der betroffenen Kundinnen und Kunden. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Kundeninteressen mit Blick auf diesen Versorgungsauftrag im Vorfeld solcher Entscheidungsprozesse einzubinden? Gibt es hier Verbesserungsmöglichkeiten? Ich frage das auch, weil die Verwaltungsräte ein Thema waren. Könnte man sich auch vorstellen, daneben Gremien zu installieren, um eine Beteiligung der Öffentlichkeit herzustellen?

Vorsitzende Carolin Kirsch: Danke schön. – In der Antwortrunde gehen wir in der Reihenfolge des Tableaus vor.

Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich habe den Vorteil, dass die Fragen, die mir gestellt worden sind, noch übersichtlich sind. Herr Rock hat um eine Erläuterung des konkreten Gesetzgebungsvorschlages auf Seite 4 unserer Stellungnahme gebeten.

Zum Hintergrund des Vorschlages möchte ich Folgendes sagen. In der sparkassenrechtlichen Kommentarliteratur gibt es wohl unterschiedliche Einschätzungen dazu, welche Auswirkungen es nach derzeitigem Status quo auf die Stellung in den Sparkassengremien hat, wenn jemand sein Mandat verliert. Zumindest weiß ich von meinem Präsidenten, der auch einen Kommentar dazu verfasst hat, dass er es etwas anders sieht als beispielsweise die Sparkassenverbände.

Insofern halten wir es für angezeigt, die Gelegenheit zu nutzen und für eine Klarstellung zu sorgen. Ich will ausdrücklich sagen, dass wir die Gewährleistung der Anbindung der Mitglieder des Verwaltungsrates einer Sparkasse an die Trägerkommune – Sie finden dies auf der Seite 3 unserer Stellungnahme unter dem Punkt 1 e) – für wichtig halten. Das sehen wir als Städte- und Gemeindebund auch so. Es gibt da also keine Unterschiede.

Die Differenz in der Wahrnehmung besteht darin, ob es zweckmäßig ist, die Rechtsfolge des automatischen Ausscheidens jedes Mal direkt eintreten zu lassen, oder ob man sich vor dem Hintergrund, dass Situationen denkbar sind, in denen nur noch eine

kurze Amtszeit übrig ist, etwas Flexibleres vorstellen könnte. Wir gehen davon aus, dass die Anbindung eines langjährigen Vertreters im Verwaltungsrat an die Interessen seiner entsendenden Kommune in dem Moment, in dem er seine Funktion verliert, nicht automatisch von 100 auf 0 sinkt. Wir denken, dass es der Beurteilung der entsendenden Kommune unterliegen sollte, ob es noch zu rechtfertigen ist, diese Person für eine Restzeit weiter im Gremium zu belassen oder ob man sofort eine Nachwahl wünscht. Durch diese Nachwahl wäre dann automatisch die Amtszeit der ausgeschiedenen Personen beendet.

Das ist der Unterschied, der dahintersteckt. Ich will ausdrücklich sagen, dass diese Differenz keine so fundamentale ist, als dass sie uns davon abgehalten hätte, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben. So ein Gewicht hat sie nicht. Bei uns gibt es nun einmal den Wunsch, das etwas flexibler zu handhaben. Wenn man so einen Wunsch äußert, dann ist man gut beraten, diesen direkt mit einem konkreten Formulierungsvorschlag zu hinterlegen. Das haben wir versucht. An der Stelle haben wir einen, aber auch den einzigen Dissens.

Das zweite Thema ist die Akteneinsicht. Lassen Sie es mich mal abstrakt formulieren. Wir als kommunale Träger haben ein Interesse daran, dass die Vertreter der Kommunen in den Gremien der Sparkassen vernünftige Arbeit abliefern können. Dazu gehört natürlich, dass sie sich mit den konkreten Sitzungsunterlagen auf die Sitzung vorbereiten können. Es gibt aber nicht nur Vorgänge, die sich auf den Zeitpunkt einer Sitzung beschränken, sondern manchmal sind das langwierige Vorgänge. Dazu kann also auch gehören, dass es mal nötig ist, zurückzublicken, wie es eigentlich in dieser oder jener Sitzung war, wie etwas eigentlich angefangen hat oder wer was zu etwas gesagt hat. Ich will ausdrücklich sagen: Auch diese Situationen sind vorstellbar.

Nach meiner Überzeugung muss es auch Möglichkeiten geben, dass man sich nicht nur auf sein Gedächtnis verlassen muss, sondern einfach noch mal in den Unterlagen nachschauen kann, wie etwas gewesen ist. Ich habe aber – jetzt muss ich vorsichtig sein, weil wir so tief nicht in die Details eingestiegen sind – auch nicht den Eindruck, dass das überall ein riesenproblem darstellen würde. Möglicherweise gibt es in einzelnen Sparkassen auch unterschiedliche Handhabungen. Ich habe jetzt gesagt, was ich für richtig halte: Diese Möglichkeit muss irgendwo gegeben sein.

In Bezug auf das IFG bin ich über das Ausmaß der Auseinandersetzung ehrlich gesagt ein bisschen überrascht gewesen, weil nach meinem Eindruck das, was hier intendiert ist, eigentlich einen verhältnismäßig kleinen Eingriff in die Informationsfreiheiten darstellt. Wir haben eben von Herrn Werdermann gehört, wie unterschiedlich man das interpretieren kann.

Ich habe es von Anfang an so interpretiert, dass es um Daten geht, die Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen, und nicht um irgendwelche aggregierten Daten. Wenn es Wege gibt, das in der Formulierung des Gesetzes angemessener zum Ausdruck zu bringen, habe ich damit kein Problem. Es sollte nicht alles ausgeschlossen werden, was eben als theoretische Möglichkeit an die Wand geworfen worden ist. Herr Werdermann hat aber selbst gesagt, dass das auch nicht die naheliegendste Auslegung des Gesetzgebungsvorschlags ist. Aber wie gesagt, sollte es da bessere Formulierungen geben, kann man darüber sicherlich reden.

Bei der Frage, welche konkreten Fälle es gibt, verweise ich gerne an die Kolleginnen und Kollegen, die das aus ihren Häusern besser schildern können. Ich will nur noch mal sagen, dass die Argumentation teilweise auch ein bisschen widersprüchlich ist. Wenn beispielsweise diese Bereichsausnahme durch europäisches Recht überlagert wird, dann ist dieses entsprechend einschränkend auszulegen. Dann ist aber auch das Problem nicht so groß, wie es hier geschildert ist. Zudem wurde nach Beispielen für die Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung des Status quo gefragt; mir ist aber umgekehrt auch noch nicht klar, worin die großen Schwierigkeiten liegen, wenn man es wie vorgeschlagen umsetzen würde.

Herr Dr. Partsch, die Beispiele, die Sie eben genannt haben, können mich nicht ganz überzeugen. Sie haben eine Anfrage eines Bundesministeriums angesprochen. Nach meiner Lesart des IFG NRW – in dem von natürlichen Personen die Rede ist – ist dieses gerade kein Berechtigter für Auskunftsansprüche nach dem IFG. Insofern hat sich mir nicht so richtig erschlossen, wie etwas verunmöglicht würde, was jetzt möglich ist.

In der Summe sehe ich im Moment durchaus nachvollziehbare Gründe dafür, dass sowohl die NRW.BANK als auch die Sparkassen sagen: Wir möchten an der Stelle nicht schlechter gestellt werden als unsere Mitbewerber. – Die Verhältnisse zwischen Bank und Kunde sind in der Tat sehr diffizil und mit Sorgfalt zu behandeln. Schon allein die Sorge, dass Dinge aufgedeckt werden könnten, die den persönlichen Bereich betreffen, könnte den einen oder anderen davon abhalten, die Geschäftsbeziehung eben zur NRW.BANK oder zu jemand anderem zu suchen.

Herr Lehne hat gefragt, wie KI die Arbeit unterstützt. Das ist ein großes Thema. Heute Morgen hat bei uns noch der Finanzausschuss getagt, in dem wir in etwas breiterem Rahmen auch über das Thema „Personalmangel und Möglichkeiten der KI“ gesprochen haben. Ich habe nur zwei kurze Anmerkungen dazu. Einiges von dem, was zurzeit alles unter dem Label „KI“ diskutiert wird, hat mit KI erst mal gar nichts zu tun. Stattdessen geht es dabei um die softwareunterstützte Abbildung von Verwaltungsprozessen. Das gab es in der Vergangenheit auch schon. Wenn regelbasiert mit Computerhilfe irgendwelche Prozesse abgebildet werden, dann ist das zunächst mal kein Kennzeichen von KI.

KI geht weiter und eröffnet nach unserer Auffassung erhebliche zusätzliche Möglichkeiten für die Zukunft, welche derzeit mit der klassischen Software nicht vorliegen. Das ist aber nichts, was wir kurzfristig erwarten können. Das ist im Moment ein Riesenthema in allen möglichen Gremien. Der Kollege, der dafür zuständig ist, reist von einem Kongress zum nächsten, auf dem man sich darüber unterhält. Es tut sich unglaublich viel in dem Bereich. Wir sind aber nicht gut beraten, davon auszugehen, dass wir schon im nächsten oder übernächsten Jahr eine erhebliche Entlastung durch KI-gestützte Prozesse haben werden. Meine feste Überzeugung ist, dass das kommen wird, aber wahrscheinlich nicht in den kurzen Abständen, von denen im Moment manchmal gesprochen wird.

Dr. Alexander Jochum (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband [RSGV]): Ich versuche mich erst mal ein bisschen an Herrn Hamachers Struktur zu orientieren und

beginne bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates, insbesondere von Zweckverbandssparkassen. Zweckverbandsversammlungen tagen mitunter nicht so häufig. Aus dem Kommunalrecht sind eigentlich alle kommunalen Vertreter ein automatisches Ausscheiden gewöhnt. Die Abläufe sind bekannt und bewährt, weshalb wir uns schon sehr lange dafür ausgesprochen haben, dass man beim Verlust des zugrunde liegenden Mandats automatisch ausscheidet. Es gab Einzelfälle, die dazu geführt haben, dass wir auch Ergänzungsbedarf im Gesetz gesehen haben. Die Regelung ist tatsächlich folgerichtig und orientiert sich an den kommunalrechtlichen Vorgaben. Insofern finde ich sie gut und richtig.

Dann gab es zu der Arbeit des Verwaltungsrates auch eine Frage nach der Akteneinsicht in Bezug auf die Protokolle. Ein Hinweis: Meines Erachtens war das auch in unserer Stellungnahme verankert. Es gibt Möglichkeiten der FI, digitalen Datenraum für den Verwaltungsrat zur Verfügung zu stellen. Die Praxis in den einzelnen Sparkassen ist tatsächlich sehr unterschiedlich. Das liegt aber daran, wie der Verwaltungsrat das mit dem Vorstand abstimmt. Normalerweise werden Informationsbedürfnisse des Verwaltungsrates dort abgestimmt. Wenn der Verwaltungsrat bestimmte Vorgaben macht, setzt der Vorstand das regelmäßig um. Wenn es Schwierigkeiten bei der Zurverfügungstellung von Informationen gibt, rate ich dem Verwaltungsrat oder auch den Vorstandssekretariaten immer, dies mit dem Vorstand zu diskutieren. Ich habe noch keine Schwierigkeiten erlebt, die sich nicht beheben ließen – so würde ich das mal formulieren.

Ich komme auf die Stellungnahme von ver.di zu sprechen. Die Probleme gibt es in der Praxis vielleicht vereinzelt. Das ist aber kein grundsätzliches Thema, welches im Gesetz geregelt werden müsste. Welche Informationsbegehren oder Informationsansprüche des Verwaltungsrates er für erforderlich hält, um eine ordnungsgemäße Verwaltungsratsarbeit zu leisten, kann er am besten selbst klären.

Ich rate auch immer dazu, die Unterlagen länger zur Verfügung zu stellen. Irgendwann gibt es natürliche Abbruchkanten, zum Beispiel in Bezug auf die Kommunalwahlperioden. In Bezug auf die Vorberatung von vor fünf Jahren wären dann ja auch datenschutzrelevante Aspekte betroffen, zum Beispiel hinsichtlich der Zugriffsrechte auf die Unterlagen.

Übergeordnet zum IFG gab es die Fragestellung, wo es Probleme gäbe – bei natürlichen oder juristischen Personen. Meines Erachtens hat das auch die NRW.BANK in ihrer Stellungnahme ganz schön herausgearbeitet. Was natürliche Personen angeht, wäre meine Einschätzung, dass Verbraucher als Privatkunden regelmäßig kein Interesse daran haben, dass ihre kundenindividuellen Daten herausgegeben werden. Normalerweise müssten wir aber bei einem entsprechenden IFG-Antrag erst mal schauen, ob wir schwärzen, die Informationen anderweitig herausgeben können oder dann den Kunden fragen. Ich sage es mal so: Warum sollte man für die Informationen, die man da herausgibt, den ganzen Aufwand betreiben, wenn der Kunde im Endeffekt doch sagt: Ich möchte es nicht. – Das ist der eine Aspekt.

Noch einmal: Wir, also Sparkassen, sind Kreditinstitute, die gerade in Nordrhein-Westfalen mit seinen Ballungszentren einem erheblichen Wettbewerb mit Privatbanken unterliegen. Der Kunde erwartet, sei es ein Privatkunde oder ein Geschäfts- und Firmenkunde, dass sein Bankgeheimnis so gewahrt wird, wie bei jeder anderen Bank auch.

Wenn man mal in § 9 IFG NRW reinschaut, stellt man fest, dass da als Schranke steht, man müsse einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil nachweisen, bevor man dem Informationsbegehren nicht nachkommt. Nach der Rechtsprechung des OVG darf dieser Nachweis nicht abstrakt generell sein, sondern muss ganz konkret sein und im Vorhinein erbracht werden.

Der einzige Fall, der mir einfällt, ist, dass man einem Unternehmen eine Rettungsbürgschaft gibt und dieses, falls bei der Kreditanfrage rauskommt, dass das ein problematischer Kreditfall ist, dann insolvent geht. Dann hat man aber das Problem nicht mehr. In allen anderen Fällen würde man wahrscheinlich sagen: Schön ist das für das Unternehmen nicht, aber ich weiß nicht genau, wie der wirtschaftliche Nachteil aussieht. – Das macht keinen Sinn. Und auch bei einem Unternehmen müsste man ja eigentlich fragen, meine ich, weil das Unternehmen genau die gleiche Einstellung hat: Ich bin Kunde. Ich möchte, dass meine Daten bei mir, also bei der Bank bleiben und das Bankgeheimnis gewahrt wird. – Vor diesem Hintergrund meinen wir, dass die Regelung Sinn macht.

Was die Frage der Konkretisierung angeht, war die gesetzliche Regelung nach meinem Verständnis eigentlich so ausgelegt und ausgeformt, dass anonymisierte Daten davon nicht betroffen sind – wie Herr Hamacher auch schon gesagt hat. Wenn das jetzt klargestellt werden soll, sei es in der Gesetzesbegründung oder auch im Gesetzeswortlaut selbst, haben wir alle damit keine Probleme. Das hatten wir auch in der Stellungnahme verdeutlicht. Wir sind für Transparenz, aber nicht für die Herausgabe von Kundendaten.

Herr Baer, Sie haben gefragt, inwiefern uns das hilft. Zurzeit sehen wir uns einem Wettbewerbsnachteil ausgesetzt. Die privaten Banken haben das Bankgeheimnis. Darauf können sie sich sehr weitgehend berufen. Klar, beim Fiskus ist das eine andere Sache, aber nicht für jedermann. Das gilt wirklich für jeden, für Sie, Herr Hamacher und Frau Kirsch, der die Anfrage stellt.

Bei problematischeren Kreditfällen oder größeren Engagements, bei denen eine Bank tatsächlich erst mal prüfen muss, was es überhaupt an Unterlagen gibt, bindet das auch erhebliche Ressourcen. Das sind teilweise Unterlagen aus 10, 20, 30 Jahren, sofern das ein Altkunde im Unternehmensbereich ist. Rheinmetall sitzt hier in Düsseldorf. Es könnte ja theoretisch die Anfrage reinkommen: Wir hätten gerne Einsicht in Ihre Kreditbeziehungen mit dem Unternehmen. – Wie gesagt, das sind die anderen Absurditäten.

Herr Partsch und Herr Hamacher, ich sehe tatsächlich nicht, was das Bundesministerium nach dem IFG als natürliche Person berechtigt. Es kann sein, dass da einer der Sachbearbeiter dann den Antrag stellt. Das weiß ich nicht.

Im Übrigen komme ich noch mal auf die herrenlosen Konten oder die Konten, bei denen keine Berechtigten ausfindig gemacht werden können, zu sprechen. Ich bin jetzt seit zehneinhalb Jahren beim Verband. Es gab immer wieder gesetzliche Ambitionen, das zu regeln. Das ist aber tatsächlich eine Fragestellung, wie das dann aussieht. Im Endeffekt gibt es ja auch den Fiskus als gesetzlichen Erben, falls keine Erben feststellbar sind. Es geht dann teilweise um Konten, die schon sehr lange ohne Berechtigte

geführt worden sind. Da stellt sich dann die Frage, wie das aussieht. Ich habe nur die Erfahrung gemacht, dass Sparkassen sehr hilfsbereit sind, was die Auskunft zu solchen Konten angeht. Wir haben für solche Anfragen einen Kontennachforschungsservice.

Herr Partsch, den Fall, den Sie zitiert haben, kenne ich nicht. Ich kann nur sagen, dass wir so gut es geht helfen. Häufig kommen auch Anfragen rein, ob es sein kann, dass bei uns ein Konto ist. Da wird dann nach der Lage der Dinge geschaut und entschieden. Ja, da kann man sich auch irren. Ich würde aber tatsächlich infrage stellen, ob das im IFG geregelt werden soll.

Ich glaube, in Sachen „KI“ macht die „Finanz Informatik“ ganz viel. Mal ganz allgemein formuliert: Wir sind gerade in Hinblick auf die Personalressourcen und die zukünftigen Entwicklungen hoffnungsfroh, dass der Dienstleister da tatsächlich sehr viel tut. Das zeigt sich auch daran, dass die gesamten Kundinnen und Kunden immer digitaler werden und auf die App zugreifen. Ich glaube, da sind wir gut unterwegs. Ich nehme aber immer gerne mit, dass wir uns da womöglich noch stärker bemühen und das vielleicht noch mehr kommunizieren können.

Herr Witzel, bei dem Regionalprinzip sehe ich keine Schwächung in dem Sinne. Die Regelungen sind aktuell einfach unglücklich formuliert. So wie das Gesetz es jetzt klarstellt, ist es eigentlich schon immer unsere Auslegungspraxis. Das hilft auch an der einen oder anderen Stelle, gerade wenn man im Rahmen der Transformationsfinanzierung schaut, wer sich an einer Finanzierung über ein Vehikel beteiligen kann oder möchte. Die Klarstellung hilft da insofern, als dass sich dann auch eine Sparkasse, die gerade nicht am Sitz des Fonds ist, an der entsprechenden Finanzierung beteiligen kann. Das hilft auch im Kontext der größeren Themenstellung.

Was den Risikofonds WestLB angeht, habe ich keine Kenntnis, dass wir da irgendwelche Interessen haben. Der Berührungspunkt zu den Sparkassenverbänden erschließt sich mir an der Stelle jedenfalls nicht. Vielleicht habe ich aber auch den Konnex übersehen.

Hinsichtlich der Altersgrenze von Vorständen ist im aktuellen Entwurf sehr deutlich geregelt, dass es bei der Regelaltersgrenze bleiben soll. Das ist auch gut und richtig, solange wir nicht über die Anhebung des Regelrenteneintrittsalters grundsätzlich sprechen. Die Altersgrenze von Vorständen richtet sich zurzeit nach der normalen gesetzlichen Bestimmung. Es kann aber sein, dass man im Einzelfall, gerade bei der Nachfolgesuche, nicht so schnell jemanden findet oder man jemanden haben möchte, der erst noch eingearbeitet wird. Da stellt sich auch die Frage der Geschäftsleiterqualifikation. Um diese Übergangszeiträume zu ermöglichen, ist es im aktuellen Gesetzentwurf schlau geregelt: Es gibt einen Regelfall und wenn man länger bleiben will, muss man die Aufsicht fragen, die dann auch einen Blick darauf hat, dass der eine oder andere Vorstand, anders formuliert, nicht zu lange auf dem Stuhl sitzen bleibt.

Das war es hoffentlich.

Simon Rock (GRÜNE): Der Punkt von Herrn Kortmann fehlt noch.

Dr. Alexander Jochum (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband [RSGV]): Da würde ich es bei der grundsätzlichen Positionierung belassen wollen, Herr Rock. Kommunale Verankerung ist richtig und wichtig. Ich habe eine fachliche Sichtweise darauf, wie sich Parteienproporze in einem überkommunalen Gremium wie einem Zweckverband abbilden und wie dann kommunale Vertreter in den Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse gewählt werden. Einer der Vorschläge war ja – so hatte ich das verstanden – gegebenenfalls einfach die Verwaltungsräte größer zu machen. Aus fachlicher Sicht kann ich sagen, dass die Aufsicht dezidiert etwas gegen zu große Aufsichtsgremien hat. Als absolute Grenze bzw. als grundsätzliche Orientierung sehe ich die aktienrechtlichen Bestimmungen – dort heißt es: bis maximal 21 Mitglieder. Spätestens, wenn man mehr hat, bekommt man mindestens Probleme mit der Aufsicht, weil die dann sagt: Ihr macht da im öffentlichen Recht mehr oder minder, was ihr wollt.

Für den Übergangszeitraum im Fall einer Fusion gibt es Ausnahmeregelungen für die laufende Kommunalperiode und die danach. Im Übrigen ist es so, dass nicht jede Fusion gleich Fusion ist. In dem einen Fall ist die Zweckverbandssparkasse vielleicht aus einer großen und einer kleinen Sparkasse hervorgegangen. Ich würde da ungern vorgeben wollen, welche Vertreter dann in den Verwaltungsrat einrücken. Im Endeffekt sind da dann auch kommunalpolitische Belange betroffen, bei denen ich zurückhaltend wäre, dafür gesetzliche Regelungen dafür vorzusehen. Das ist meine Sicht der Dinge.

Herr Kortmann hat ja kritisiert, dass das in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt wird. Schaut man sich die Parallelen zu Eigentümerstrukturen an, entscheiden bei Trägern die Eigentümer, wer im Anschluss wen ins Aufsichtsgremium schickt. Davon würde man dann abweichen, und ich weiß nicht, ob das eine schlaue Idee ist. Das mache ich nur mal als Punkt auf. Im Endeffekt müssen das die Träger entscheiden; das machen die auch zahlreich und sehr gut – das ist jedenfalls mein Blick auf die Dinge.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Frau Goletzko, möchten Sie noch mal ergänzen?

Simone Goletzko (Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband): Ich schließe mich Herrn Dr. Jochum, der schon sehr umfassend ausgeführt hat, vollumfänglich an. Ich habe noch einen kurzen Hinweis zum Thema „Akteneinsicht“: Wir haben auch noch die AVV zum Sparkassengesetz, die ausdrücklich besagen, dass Sitzungsunterlagen nach der Sitzung zurückzugeben sind. Wie man sich auf die Sitzung vorbereitet, ist inzwischen sehr stark digitalisiert, indem den Kolleginnen und Kollegen in den Verwaltungsräten iPads zur Verfügung gestellt werden. Nichtsdestotrotz gibt es diese AVV nach wie vor.

Nach unserem Kenntnisstand ist es aber so, dass bei Sachverhalten, die sich über mehrere Sitzungen ziehen, auch immer wieder Sitzungsunterlagen vorangegangener Verwaltungsratssitzungen zur Verfügung gestellt werden, damit man am Ende auf Basis des gesamten Sachverhalts eine Entscheidung treffen kann. Deshalb würde ich das unterstreichen, was Herr Dr. Jochum auch schon gesagt hat: Wirklich große Streitfälle aus der Praxis sind mir dazu im Moment nicht bekannt.

Bei dem Thema der Altersgrenze ist es für uns wichtig, dass es in dem Entwurf auch ein geregeltes Vorgehen dafür gibt, was passiert, wenn jemand über die feste Altersgrenze von 67 Lebensjahren hinaus tätig sein möchte. Dieses fehlte vorher. Deshalb begrüßen wir das an dieser Stelle.

Ich wurde ausdrücklich gefragt, inwieweit die jetzt im Entwurf vorgesehene Regelung Sparkassenzweckverbände und Sparkassen tatsächlich entlasten kann. Dazu möchte ich eigentlich nur noch darauf hinweisen, dass Sparkassenzweckverbände vermögenslos sind. Das heißt, sie haben weder Beschäftigte noch irgendeine Form von Einnahmen und Vermögen, sodass die eigentlich vorgesehene Verpflichtung, ein Budget zu erstellen und einen Jahresabschluss zu machen, regelmäßig ins Leere läuft. Es macht deshalb auch keinen Sinn, eine Sparkasse oder einen Zweckverband mit diesen Aufgaben zu belasten. Tatsächlich sind bei der Prüfung der vermögenslosen Sparkassenzweckverbände in den Sparkassen erhebliche Ressourcen gebunden worden, sodass es aus unserer Sicht Sinn macht, zu sagen: Vor dem Hintergrund, dass es eben keine Einnahmen und kein Vermögen gibt, kann man auch wie vorgeschlagen mit dem Sachverhalt umgehen.

Kurt Maurer (ver.di, Landesbezirk NRW): Ich will versuchen, die Fragen, die sich teilweise doppelten, zu beantworten beziehungsweise aus unserer Sicht darzustellen. Ich gehe bei der Beantwortung bzw. bei unserer Stellungnahme in der Reihenfolge des Gesetzesentwurf vor und versuche dann, Sie, Herr Baer, Herr Rock und Herr Witzel, in alphabetischer Reihenfolge unterwegs einzusammeln. Falls mir das nicht gelingt, haben Sie die Chance, das entsprechend zu bemängeln. Ich hoffe, das wird nicht der Fall sein.

Herr Rock, das Thema „Nachhaltigkeit“ ist der erste Punkt. Dazu haben wir geschrieben, dass wir das grundsätzlich gut finden, uns aber mehr Verbindlichkeit gewünscht hätten. Nun sind wir, die wir hier am Tisch sitzen, keine Juristen. Der Begriff „Orientierung“ lässt aber natürlich viel Spielraum zu. Eine Formulierung, die in die Richtung geht, dass sich die Sparkassen dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichten, wäre für uns schon ein bisschen konkreter. Aber wie gesagt, ich bin kein Jurist und kann das an dieser Stelle nicht konkretisieren. Ich möchte aber anmerken, dass wir uns das etwas stringenter wünschen.

Herr Baer und Herr Witzel haben das Thema „Regionalprinzip“ angesprochen. Herr Dr. Jochum hat gerade zu Recht gesagt, dass so ein Fonds nicht unbedingt dort verortet ist, wo die Sparkasse sitzt. Das ist auch richtig. Was passiert an dieser Stelle? Hier werden geschlossene Fonds gezeichnet. Sparkassen beteiligen sich an großen Finanzierungen. Wo sind die? Die sind üblicherweise in den Metropolen, in denen es gerade boomt. Die sind in München; die sind in Hamburg; die sind vielleicht in Stuttgart. Da fließt viel Geld hin. Uns stellt sich schon die Frage: Ist das originär die Aufgabe einer Sparkasse, hier zu investieren?

In Bezug auf die Renditesituation ist das natürlich gut nachzuvollziehen, denn diese Abschnitte sind deutlich besser rentierlich als das, was man vor Ort verdienen kann. Die Frage ist: Wo ist das Ende? Deswegen ist unser Hinweis, dass das eigentlich nicht das ist, was eine Sparkasse, so wie wir sie verstehen, tun sollte.

Herr Witzel, das Thema „sachkundige Bürger“ wurde insbesondere von Ihnen angesprochen. Dieses Thema läuft heutzutage aus unserer Wahrnehmung weitestgehend ungesteuert. Das heißt, der Sparkassenverband – wir haben ja Vertreter hier sitzen – bietet Seminare für Beschäftigte, für politische Vertreter an, die sich dort schulen können. Es gibt aber kein Mindestportfolio an Dingen, die man dort besucht haben muss, um die Aufgabe vernünftig wahrzunehmen.

Was uns auch fehlt aus der betrieblichen Praxis, so wie wir sie erleben, ist, auch mal über den Zaun hinauszuschauen. Denn der Sparkassenverband schult, aber im Grunde genommen kontrolliert sich der Kontrolleur da selbst. Bitte nicht falsch verstehen, aber die Sparkasse schult, wie eine Sparkasse zu beaufsichtigen ist. Wir würden uns wünschen, dass auch Mitbewerber, die natürlich die Expertise mitbringen sollten – gar keine Frage –, ins Rennen gebracht werden können. Das wird in vielen Sparkassen heute abgelehnt. Es gibt solche Angebote, aber sie werden in den Sparkassen abgelehnt. Zum einen ist die Frage also: Wer schult? Zum anderen ist die Frage: Welches Portfolio muss ich dafür eigentlich mitbringen? Das wäre das Thema, von dem wir uns wünschen würden, dass es stringenter ist.

Last but not least, ist es tatsächlich so, dass die FI dieses Produkt, den geschützten Datenraum, anbietet. Ich spreche da aus eigener Erfahrung: Ich bin auch Mitglied in einem Verwaltungsrat einer Sparkasse. Der geschützte Datenraum wird aber in aller Regel durch das Vorstandssekretariat verwahrt und verwaltet. Dort erscheinen, teilweise nur sehr kurzzeitig, in einigen Sparkassen diese Niederschriften und die Anlagen. Um die geht es. Was ist entschieden worden?

Wir reden hier darüber: Was hatten wir in der Vergangenheit und was soll in Zukunft sein? In der Vergangenheit hatten wir das verbrieft Recht, uns die Protokolle in dem geschützten Raum anzusehen, nachdem wir gefragt haben. Dieses verbrieft Recht, das bisher noch im Gesetz steht, entfällt. Das ist an der Stelle unser Punkt. Wir wünschen uns, dass in irgendeiner Form verbrieft wird, dass die Verwaltungsratsmitglieder zum Beispiel zumindest während der laufenden Legislaturperiode – nicht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag; da sind wir auch dabei – das Recht haben, das einzusehen. Es ist nicht umsonst derzeit verbrieft. Dass das entfällt, ist ein Mangel, den wir empfinden. Insofern haben wir gesagt, dass das ein Nachteil ist, und wir uns da verschlechtern. Das stellen wir uns anders vor. Ob das auf technische Art und Weise geschieht oder indem man es nochmal verbrieft, sei dahingestellt.

Monika Peppersack (ver.di, Landesbezirk NRW): Dann kann es auch nicht richtig sein, dass es in einzelnen Häusern geregelt wird. Wenn es vorher ein verbrieftes Recht war, war es richtig und gut, den Sachverstand und die Vorbereitung der Verwaltungsratsmitglieder zu gewährleisten. Ich finde, das sollte dann auch erhalten bleiben.

Judith Rösch (ver.di, Landesbezirk NRW): In der Vorbereitung unserer Stellungnahme haben wir uns mit vielen Verwaltungsratsmitgliedern von ver.di in den Sparkassen unterhalten. Es läuft auch ganz unterschiedlich ab. Es gibt auch mehrere große Sparkassen, bei denen es unter den Vorständen praktisch eine Vorberatung gibt und

diese gehen mit den Ergebnissen in die Verwaltungsratssitzung. Die Menschen, die da sitzen, stimmen dann einfach nur noch ab – sprich: die recherchieren gar nicht.

Es ist eines unser Anliegen, dass auch unabhängige Leute in die Verwaltungsräte müssen, die vielleicht auch mal kritisch mit den Vorständen umgehen und nicht abhängig beschäftigt oder anderweitig verbandelt sind. Das ist auch der Grund, warum wir das hier gefordert haben.

Willi Kortmann (Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland): Wie ich in meinem Eingangsstatement klargestellt habe, geht es darum, das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen bis in den Verwaltungsrat abzubilden – und zwar durchgängig. Jetzt müssen wir auch noch mal darüber nachdenken, was eigentlich die Aufgaben des Zweckverbandes und was die Aufgaben des Verwaltungsrates sind. Trägerrelevante Belange – das sind in allererster Linie die Gewinnverteilung oder die Verteilung der Erträge der Sparkasse auf die gewährtragenden Kommunen – werden sowieso im Zweckverband verhandelt. An der Stelle empfiehlt der Verwaltungsrat etwas und der Zweckverband beschließt es.

Was der Verwaltungsrat zu tun hat, nämlich den öffentlichen Auftrag zu kontrollieren und zu definieren sowie den Vorstand in seiner Geschäftswahrnehmung zu kontrollieren, hat mit den Interessen der Gewährträger erst mal gar nichts zu tun. Soweit es den öffentlichen Auftrag betrifft, sind die Verwaltungsratsmitglieder – ich sage es mal etwas pathetisch – ihrem Gewissen oder ihren politischen Überzeugungen verpflichtet. Was die Geschäftsführung des Hauses betrifft, sind die Verwaltungsratsmitglieder dem Haus und den Interessen der jeweiligen Sparkasse verpflichtet. Es ist kontraproduktiv und nicht zweckdienlich, dies mit den Interessen von Trägern zu vermischen.

Darum ist es während der Fusionsverhandlungen, wenn zum Beispiel zwei Kreissparkassen miteinander fusionieren, auch nicht zweckdienlich, klarzulegen, dass beide Kreissparkassen demnächst fünf Sitze kriegen. In dem Fall tritt nach einer Verhältniswahl die Problematik ein, dass eine Partei, die zehn Prozent hat, keine Berechtigung findet bzw. nicht mehr repräsentiert wird, wenn Sie nur noch bis fünf zählen. Nach meiner Auffassung ist das nicht angemessen.

Die Lösung dieses Problems ist im Prinzip recht einfach: Sie lassen den Verwaltungsrat ohne imperatives Mandat vom Zweckverband wählen. In Zweckverbänden, die in aller Regel ausreichend groß sind, wird das Wahlergebnis ausreichend genau abgebildet. Wenn an der Stelle ohne weitere imperative Mandate gewählt wird, dann ergibt sich die Repräsentation des Wahlergebnisses im Verwaltungsrat völlig zwanglos. Insofern bitte ich Sie, das Gesetz noch mal nachzuschärfen. Ich bin kein Jurist, denke aber, dass in § 12 Absatz 4 ein Satz aufzunehmen wäre, der besagt, dass imperative Mandate für die Wahl des Verwaltungsrates nicht möglich sind.

Reinhard Buch (NRW.BANK): Die erste Frage bezog sich auf die Benachteiligung der NRW.BANK. Über die potenzielle Benachteiligung in prozessualer Hinsicht im Rahmen von gerichtlichen Auseinandersetzungen habe ich bereits in meinem Eingangsstatement gesprochen.

Eine weitere Benachteiligung sehen wir eher in der Befürchtung, dass insbesondere Unternehmen, also juristische Personen, kein Vertrauen mehr in die Daten haben, welche bei der NRW.BANK im Rahmen einer Geschäftsbeziehung vorhanden sind, auch wenn die entsprechenden Unternehmen keinen Gebrauch mehr von Förderprodukten machen. Das ist eigentlich die große Sorge. Unserer Auffassung nach reicht da ein Fall aus, der eine gewisse mediale Aufmerksamkeit bekommt, um diesen Effekt hervorzurufen.

Herr Witzel, die Stellungnahme unseres Hauses ist in der Tat eine Stellungnahme unseres Hauses. Es war ein Versehen, dass kein Verfasser unterschrieben hat. Das ist aber nicht meine Privatmeinung, sondern eine Stellungnahme der NRW.BANK. Ich bitte um Nachsicht, dass das bei der Überleitung offensichtlich schief gegangen ist.

Sie fragten, ob wir im Wettbewerb stehen. Das tun wir als Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen nicht. Es geht uns auch eher um die Wettbewerbssituation unserer Fördernehmer, gerade wenn es um Unternehmen geht. Wir hatten bei den Anfragen in den letzten Jahren auch den Eindruck, dass diese eher von Wettbewerbern der Fördernehmer unseres Hauses kamen, die sich auf diesem Wege Informationen verschaffen wollten. Es geht aber nicht um unsere Wettbewerbssituation. Das haben wir auch in der Stellungnahme entsprechend zum Ausdruck gebracht.

Wenn wir im Auftrag des Landes unterwegs sind, beispielsweise wenn wir Zuschüsse begeben, müssen wir uns natürlich an den Kriterien, die auch das Land betreffen, messen lassen. Sie können aus Sicht des Landes nicht dem IFG entkommen, indem sie bestimmte Dinge auf uns übertragen. Was den IFG-Anspruch angeht, würden wir uns dann natürlich – so habe ich Ihre Frage verstanden – an der Situation messen lassen, in der Sie direkt die Zuschüsse begeben müssten.

In Bezug auf die juristischen Personen hatte ich Ihre vierte Frage schon beantwortet, wenn ich das richtig sehe.

Herr Rock, Sie haben Fragen zum Direktgeschäft gestellt, welches bei uns einen großen Raum einnimmt, insbesondere im Konsortialgeschäft, in der Wirtschaftsförderung und auch im Beteiligungsgeschäft. Wir sind mit Eigen- und mit Fremdkapital involviert, sodass das IFG auch betroffen wäre.

Bei der letzten Frage ging es um die Arbeitserleichterung. Diese möchte ich nicht in den Vordergrund stellen. Natürlich haben wir alle mit dem bürokratischen Aufwand zu tun, der damit verbunden ist, die Anfragen, die uns im Rahmen des IFG erreichen, zu bearbeiten. Das ist aber darstellbar. Die anderen Punkte, die ich hervorgehoben habe, stehen eher im Vordergrund als der bürokratische Aufwand der Abarbeitung, denn die haben alle Behörden zu leisten.

Simon Rock (GRÜNE): Und die Ausnahme von den anonymisierten Daten?

Reinhard Buch (NRW.BANK): Herr Dr. Jochum, das hatten Sie auch schon zum Ausdruck gebracht. Wir haben mit der Herausgabe von anonymisierten oder aggregierten Daten auch keine Probleme, solange keine Rückschlüsse auf den einzelnen Fördernehmer möglich sind.

David Werdermann (KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte [per Video zugeschaltet]): Zu Anfang gehe ich kurz auf die Frage von Herrn Witzel in Bezug auf das Unionsrecht, welches in der Stellungnahme vom Netzwerk Recherche angesprochen wird, ein. So wie ich das verstehe, ist das nicht in dem Sinne gemeint, dass das Unionsrecht verletzt wird. Das Unionsrecht determiniert ja nur den Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz, welcher von dieser Änderung gar nicht berührt ist.

Nichtsdestotrotz ist der Hinweis richtig, weil man eigentlich anstreben sollte, das Umweltinformationsrecht und das allgemeine Informationsrecht zu harmonisieren. Ein solcher Ausnahmetatbestand wäre nach dem Europarecht auch im Umweltinformationsgesetz unzulässig. Wenn man langfristig versucht, die beiden Rechtsregime zu harmonisieren, dann sollte man deswegen auf solche Bereichsausnahmen verzichten.

Hinsichtlich der personenbezogenen Daten muss man zwischen natürlichen und juristischen Personen differenzieren. Die derzeitige Rechtslage bei natürlichen Personen ist, dass der Informationszugang in der Regel abgelehnt werden kann, wenn die Person nicht einwilligt. Darum geht es letztendlich. Bei natürlichen Personen sehe ich es schon so, dass diese Änderung vor allem darauf abzielt, Verwaltungsaufwand zu reduzieren, indem auf dieses Drittbeteiligungsverfahren verzichtet wird. Momentan muss das Kreditinstitut bei der natürlichen Person anfragen, ob die Daten herausgegeben werden dürfen. Diese sagt dann nein, und somit wird der Antrag abgelehnt.

Diesen Aufwand reduzieren zu wollen, scheint mir im Vordergrund zu stehen. Bei Anträgen, die zum Beispiel sehr aufwendig sind und bei denen von vornherein klar ist, dass die betroffene Person sowieso nicht einwilligen wird, wäre es wahrscheinlich schon nach der derzeitigen Rechtslage möglich, den Antrag wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands abzulehnen. In anderen Fällen mag es sein, dass diese dann tatsächlich einen gewissen Aufwand verursachen, das ist letztendlich aber auch vom Informationsfreiheitsgesetz so vorgesehen.

Mein Vorschlag, um den Ausschluss ein bisschen einzugrenzen, zielt darauf ab, einen gewissen Aufwand zu reduzieren. Ich habe vorgeschlagen, den Ausschluss auf Girokonten bei Sparkassen zu beschränken, weil Verbraucher typischerweise – Herr Dr. Jochum hat es, glaube ich, angesprochen – kein Interesse daran haben, dass ihr Girokonto öffentlich gemacht wird. Girokonten sind ja das große Massengeschäft. Man könnte an dieser Stelle darauf verzichten, dieses Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen.

Man kann das vielleicht auch noch anders fassen. Bei der NRW.BANK denke ich an das Direktgeschäft; damit kenne ich mich aber nicht so gut aus. Man könnte das aber durchaus auch noch anders formulieren, und andere Bereiche noch ausnehmen. In meinen Augen ist wichtig, dass zum Beispiel Förderkredite oder andere Kredite, die für die Öffentlichkeit interessant sind, nicht auch mit ausgenommen werden.

Bei juristischen Personen ist es so, dass diese nach derzeitiger Rechtslage nicht von diesem Ausschlussstatbestand erfasst wären. Juristische Personen können sich aber natürlich auch auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen. Es erfordert tatsächlich eine gewisse Darlegung, dass ein Wettbewerbsnachteil der entsprechenden Kundinnen und Kunden zu befürchten ist.

Wenn man das Ziel erreichen will, eine Klarstellung zu treffen, dass aggregierte Daten nicht erfasst sind, und gleichzeitig einen Schutz für die Daten von juristischen Personen zu erzielen, dann könnte man auch noch eine andere Formulierung wählen. Mein Vorschlag wäre, dass man es dann auf Daten, die sich auf identifizierte oder identifizierbare Kunden beziehen, beschränkt. Damit hätte man sichergestellt, dass aggregierte Daten nicht ausgenommen sind. Gleichzeitig schließt der Begriff des Kunden dann auch juristische Personen mit ein.

Ich gebe aber zu bedenken, dass damit letztendlich auch das Transparenzdefizit weiter ausgeweitet wird. Wenn ein Unternehmen, das beispielsweise einem Mitglied eines Aufsichtsgremiums gehört, einen Förderkredit bei einer Bank beantragt, könnten zum Beispiel etwaige Wettbewerber, die Presse oder auch die interessierte Öffentlichkeit ein Interesse daran haben, zu welchen Konditionen dieser Kredit vergeben wird und ob da möglicherweise Korruption im Spiel ist. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass der Öffentlichkeit an dieser Stelle letztendlich sehr wichtige Informationen vorenthalten werden.

Dr. Christoph Partsch (Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit [dgif]): Zunächst einmal führe ich seit etwa 2008 Verfahren, unter anderem zur Aufklärung des Hypo-Real-Estate-Disasters bei der BaFin bis hin zum EuGH und wieder runter. Die Problematik mit Kundendaten hat sich dabei nie gestellt. Man sagt in solchen Verfahren meistens, dass auf personenbezogene Daten verzichtet wird, weil diese gar nicht interessieren. Stattdessen ist die Aufklärung eines Vorganges oder weiteres interessant.

Zudem ist mir von den europäischen Diskussionen bekannt, dass man sich dort gegen den Beihilfevorwurf unter anderem damit wehrt, dass man gar nicht im Wettbewerb stünde. Hier in Deutschland dreht man das um und sagt: Doch, wir sind im Wettbewerb, und es gibt einen Wettbewerbsnachteil. – Das ist für mich nicht so überzeugend. In § 2 Absatz 3 Satz 2 des Sparkassengesetzes NRW steht ja, dass Gewinnerzielung nicht der Hauptzweck des Geschäftsbetriebs ist. Man ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt man öffentlich-rechtlichen Normen. Die Amerikaner sagen: You can't have the cake and eat it. – Es ist also nicht zulässig, die Vorzüge des Privaten zu genießen und gleichzeitig eine öffentliche Körperschaft zu sein.

Sie können – und da kommen wir zum UIG – dem UIG nicht entfliehen. Förderkriterien zur Ausräumung eines Sumpfes sind sicher Umweltdaten nach dem erweiterten Umweltdatenbegriff. Diese wird man nicht über das IFG bekommen, sondern ganz klar über das UIG beantragen. Das Gleiche gilt ja auch für Auskünfte nach dem Pressegesetz, welche durch Artikel 5 abgesichert sind. Denen kann man auch nicht entfliehen.

Beim IFG ist die Normenlage bzw. der Gesetzeszweck – das hat Herr Werdermann schon gesagt –, das Vertrauen der Bevölkerung wiederzugewinnen sowie Transparenz und Modernisierung der Verwaltung zu bringen. Deshalb hat man Bereichsausnahmen nur in sehr geringem Maße zugelassen, und zwar beim IFG des Bundes in § 3 Nummer 8 bei den Nachrichtendiensten, wo man das sofort versteht. Sonst hat man sie aber nicht zugelassen. Nun sind wir uns sicher alle einig, dass der Geheimhaltungsbedarf bei

den Sparkassen nicht ganz so hoch ist wie bei den Geheimdiensten. Dort, wo es ihn gibt, ist er durch die §§ 8 und 9 auf jeden Fall ausreichend abgebildet.

Der Arbeit des Artikel 10 – nämlich dem Durchschauen, Schwärzen oder Durchführen der Anfragen – zu entfliehen, ist offensichtlich der ganze Zweck dieser Gesetzesänderung mit der Einführung von Artikel 2. Da kann ich nur sagen – und da kommen wir zur AI –, dass es mittlerweile drei, vier AI-Programme gibt. Ich schlage das immer den Gerichten vor, die dann sagen: Aber das gibt es noch nicht in Deutschland. – Dann sage ich: Doch, der BND nutzt zum Beispiel das Programm von ZyLAB. Das sind Niederländer. Von Amerikanern gibt es auch noch etwas. Damit können Sie in Minuten-schnelle zum Beispiel sämtliche Unterlagen schwärzen. Das wird bei UIG-Anfragen zum Schutz personenbezogener Daten gemacht. Mittlerweile ist das auch ausgesprochen preiswert.

Dieses System hat sich also seit 2001 bewährt. Ich kenne, wie gesagt, keine Empirie. In der Kanzlei führen wir als Boutique-Kanzlei seit 1996 IFG, UIG und presserechtliche Verfahren durch. Mir ist kein einziger Fall bekannt, wo es zur Offenlegung von Kundendaten gekommen ist. Das können Sie im Presserecht sowieso erreichen. Wenn es sich zum Beispiel um eine politisch exponierte Person, also eine PEP, handelt, könnte das bei der Abwägung der Interessen so sein. Aber das ist Presserecht; das ist etwas anderes. Hier haben Sie nach dem IFG immer den Vorrang der personenbezogenen Daten. Deshalb sehe ich weiterhin nicht das Bedürfnis nach einer Gesetzesänderung. Es würde eben auch den Gesetzeswillen geradezu konterkarieren.

Ich habe Ihnen von diesem sehr eindrücklichen Fall des alten Herrn aus der Schweiz erzählt. Dem würde man seinen Rechtsschutz abschneiden. Was gewinnt man dadurch? Man könnte vielleicht ein paar Planstellen einsparen, aber Sie können das technisch alles wunderbar leisten. Die Gerichte hier in Nordrhein-Westfalen sind mit dem IFG bisher äußerst gewandt und verantwortlich umgegangen. Ich sehe da also keinen Wettbewerbsnachteil, höchstens muss man einen geringen Wettbewerbsnachteil akzeptieren, weil man eben eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Prof. Dr. Günter-Ulrich Tolkiehn (Transparency International Deutschland [per Video zugeschaltet]): Ich will zunächst bemerken: Wenn Sie einen farbigen Hintergrund hinter mir sehen, ist das nicht etwa parteipolitisch misszuverstehen. Ich bin parteilos und auch Transparency ist überparteilich. Es ist rein technisch bedingt als virtueller Hintergrund gemeint.

Es ist schon fast alles gesagt worden. Eine Sache kann ich vielleicht noch mal betonen. Wir haben recherchiert, ob es in der Literatur schon etwas zu irgendwelchen Wettbewerbsnachteilen gibt, die daraus entstanden wären, dass Sparkassen eben als öffentliche Körperschaften gesetzt und unterworfen sind und die Konkurrenz aber auch anderen Aufgaben nachgehen darf. Dazu haben wir nichts gefunden. Dass nach über 20 Jahren IFG – das IFG NRW ist nur mittelprächtigt; im Ranking liegt es ungefähr in der Mitte; es ist noch nicht mal besonders scharfkantig – in der ganzen Zeit nie irgendetwas zur Sprache gekommen ist, spricht dafür, dass das eine – wie soll ich das höflich sagen? – Schutzargumentation ist. Man möchte keine Auskunft geben. Es ist ganz egal, woher das Argument kommt, man nimmt es dann.

Die Wettbewerbsnachteile, die diese Arbeit, bei der man dem Gesetz Rechnung tragen muss, mit sich bringt, sind als öffentliche Einrichtung hinzunehmen. Das ist nichts Schlimmes. Es ist nicht so, dass den Sparkassen, vor allem nicht der NRW.BANK, irgendwelche Geschäfte entgehen würden. Dazu ist auch nichts, nicht die kleinste Kleinigkeit und kein einziges Beispiel dargelegt worden. Insofern überzeugt das überhaupt nicht. Wir sind der Meinung, dass diese ganze Ausnahme unbegründet ist. Man sollte das nicht tun. Man verschlechtert die Transparenzwirkung, aber gewinnt eigentlich nichts außer Misstrauen. Mehr will ich dazu jetzt nicht sagen. Das ist alles schon argumentiert worden.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Wir haben noch Zeit für eine kurze zweite Fragerunde.

Ralf Witzel (FDP): Ich wende mich noch mal einzeln an Herrn Dr. Jochum und Frau Goletzko. Als Einstieg meiner Frage wähle ich einen Punkt, bei dem wir ein gemeinsames Verständnis haben. Dieser befindet sich auf Seite 7 Ihrer Stellungnahme 18/1894. Mit Blick auf die besondere Sensibilität von Kundendaten schreiben Sie dort, ich zitiere: „Die Kontodaten Ihrer Kundinnen und Kunden. Gerade Kreditinstitute müssen sicherstellen, dass diese Daten bei Ihnen sicher und Dritten gegenüber geschützt sind.“ Dafür habe ich allergrößtes Verständnis.

Deshalb hatte ich Ihnen beiden für Ihre jeweiligen Sparkassenverbände die Frage gestellt, ob Sie mir aus über zwei Jahrzehnten IFG Beispiele nennen können, bei denen eine Verletzung stattgefunden hat. Sie haben mir beide kein einziges Beispiel genannt. Sie haben mit dem potenziellen Aufwand argumentiert, mit dem das verbunden ist. Nach meinem Kenntnisstand ist das für Sie aber auch ein vergüteter Aufwand. Jedenfalls ist das bei Behörden so, bei denen Fragesteller auftreten. Es kann Sie also niemand administrativ lahmlegen, sondern Sie können das ja in Rechnung stellen. Oder ist das bei Ihnen, bei den Sparkassen nicht so?

Was die Frage der Bürokratie angeht: Warum machen Sie es nicht auch für Sie ganz einfach, indem Sie das zu Beginn der Kundenbeziehung klären? Wenn ich bei Ihnen ein Konto eröffne, kriege ich 30 Seiten vorvertragliche Informationen, auf denen Sie mich alles Mögliche abfragen. Warum ist das nicht ein Merkmal – wenn mal ein Auskunftbedarf nach dem IFG besteht, würden Sie der Weitergabe zustimmen: ja oder nein? –, das Sie direkt abfragen? Das ist ein weiteres Kreuz, dann hat man diesen Fall für die geschäftliche Zukunft ein für alle Mal sauber hinterlegt. Warum wählen Sie nicht diesen Weg?

Mich interessiert noch der Anlass für diese Gesetzgebung. Ist der Finanzminister zu den Sparkassenverbänden gekommen und hat gesagt: „Ich als Finanzminister habe das unglaubliche Bedürfnis, das IFG an dieser Stelle einzuschränken. Könntet ihr euch damit anfreunden, dass ich das so und so mache“? Oder umgekehrt, kommt der Impuls von Ihnen? Haben Sie die Landesregierung angesprochen und gesagt: „Für uns ist diese Regelung nicht vorteilhaft; sie ist lästig, wie auch immer. Bitte, liebe Landesregierung, bringt dazu doch mal eine entsprechende Gesetzesvorlage in den Landtag ein“?

Ich möchte der NRW.BANK noch eine Nachfrage stellen. Herr Buch, ich glaube, Sie haben einen Punkt aus der ersten Fragerunde noch nicht ganz beantwortet. Ich hatte gefragt: Gibt es für Sie nicht auch niedrigschwelligere Möglichkeiten als eine weitgehende Bereichsausnahme, um Ihr Ziel zu erreichen? Ich habe Sie danach gefragt, weil Sie einen Punkt genannt haben, für den ich Verständnis habe. Ich bin dafür ansprechbar und offen, dass Sie nicht wollen, dass Vorteile bei Rechtsstreitigkeiten und deren Verfolgung entstehen sollen. Dann kann man aber doch eine solche Regelung schaffen und sagen: Wenn Auskünfte dazu geeignet sind, in laufenden rechtlichen Verfahren von Streitigkeiten bestimmten Akteuren Vorteile zu verschaffen, dann muss die Auskunft in diesen Fällen nicht erteilt werden.

Das ist aber doch etwas anderes, als pauschal zu sagen, dass kundenbezogene Daten nicht mehr herauszugeben sind. Beispielsweise haben Sie eben gesagt, dass Sie überhaupt kein Problem damit hätten, aggregierte Daten herauszugeben. Genau das steht aber nicht so in der Beschlussfassung, die uns die Landesregierung vorgelegt hat. Nach diesem Text können Sie sagen: Alles, was Kundenbezug hat, teilen wir nicht mehr mit. – Das würde auch für Bereiche gelten, für die das Land Ihnen die Administration von Förderprogrammen übertragen hat. Sie können sagen, das seien kundenbezogene Auskünfte.

Wenn wir Sie in dem Augenblick, in dem Wohneigentum gefördert wird, danach fragen, wie da die Struktur ist und ob Sie mehr Eigentumswohnungen oder mehr freistehende Häuser fördern, können Sie überall sagen, dass das nach der neuen Definition dieses Gesetzes kundenbezogene Daten sind. In dem Gesetz steht nichts zu der Unterscheidung zwischen aggregierten oder individuellen Daten. Und dann erteilen Sie dazu keine Auskunft.

Sie sagen, dass Sie das so gar nicht wollen würden. Das ist aber eben das Problem: Wenn das mal jemand anders sieht als Sie – ein Gesetz ist ja nicht nur für unser bilaterales Verständnis geschrieben, sondern auch für die Zukunft –, werden Auskunftsrechte massiv eingeschränkt.

Deshalb möchte ich Sie nochmal fragen: Warum reden wir nicht lieber über die zwei, drei sich potenziell ergebenden Konstellationen? So hatte ich auch Herrn Rechtsanwalt Werdermann verstanden. Er sagte, dass er auch dafür offen sei, eine Lösung zu finden, wenn Sie ein konkretes Problem haben, bevor man generell eine sehr weitreichende Ausnahmeregelung schafft.

Abschließend habe ich an Herrn Rechtsanwalt Werdermann und die Vertreter der Transparenzorganisationen, also Herrn Dr. Partsch und Professor Tolkiehn, noch eine Frage. Bei Ihnen klang eben ein bisschen an, dass die gesetzlichen Veränderungen, die die Landesregierung vorschlägt, im Prinzip auch keine Verbesserung im Kontext des Ziels der Korruptionsbekämpfung wären. Können Sie aus Ihrer Sicht noch mal etwas dazu sagen, wo potenziell Nachteile in Bezug auf diesen Zweck des IFG entstehen können?

Vorsitzende Carolin Kirsch: Bevor wir in die Beantwortung einsteigen: Die Uhrzeit ist wie gesagt schon etwas fortgeschritten. Ich bitte jeden und jede sich auf ein bis zwei Minuten zu beschränken.

Dr. Alexander Jochum (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband [RSGV]): Mal ganz grundsätzlich und allgemein: Es geht nicht nur um Girokontendaten, sondern auch um Depotkonten und die Benutzung eines Schließfaches. Die Fragestellung habe ich vorhin noch nicht beantwortet. Beschränkungen auf Girokonten machen also keinen Sinn, weil Kundenbeziehungen vielfältig sind.

Es ist nicht so, dass wir in der Praxis keine Schwierigkeiten damit haben. Den Fall, den die NRW.BANK in der Stellungnahme dargestellt hat, dass jemand versucht, sich in streitigen oder schwierigen Kundenbeziehungen, bei denen es Schwierigkeiten bei Investitionen gegeben hat, aufzumunitionieren, hatten wir in der Praxis auch – mal ganz deutlich formuliert.

Herr Tolkiehn, deswegen kann ich Folgendes sagen: Sparkassen sind Anstalten öffentlichen Rechts. Insbesondere die OVG-Rechtsprechung ist bekannt, und letztendlich halten sie sich daran. Es ist aber nicht so, dass man mit dieser Rechtsprechung und mit der Gesetzeslage keine Schwierigkeiten hat. Das wird dann bloß nicht publik. Es wird kein Rechtsstreit geführt, sondern man sieht zu, dass man das Problem löst.

Ja, wir sind der Meinung, dass das Problem grundsätzlich gelöst werden sollte. Ich würde es folgendermaßen formulieren. Die Schwierigkeiten haben auch die Sparkassenaufsicht erreicht. Ich glaube, alle Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen waren dankbar, dass entsprechende Regelungen den Weg ins Gesetz gefunden haben, als nun das Gesetzesverfahren anstand.

Herr Witzel, daher geht es nicht nur um die Bürokratie oder darum, was hier vorgetragen wurde. Es geht nicht um den Aufwand, sondern tatsächlich darum, wie es aussieht.

In Bezug auf den Prozess könnte der IFG-Antrag womöglich, jedenfalls bei Privatpersonen, über eine entsprechende Abfrage abgedeckt werden. Der Kunde wüsste aber möglicherweise gar nicht, wozu er sich da äußert. Man müsste dann darauf hinweisen, dass womöglich ein Auskunftsanspruch besteht, was die Sachlage vielleicht noch verschlimmbessern würde.

Bei den Geschäfts- und Firmenkunden hilft so etwas, wie vorhin ausgeführt, überhaupt nicht, weil die Regelung da gar nicht greift – jedenfalls nicht, solange keine personenbezogenen Daten von Geschäftsführern verlangt werden. Wenn Sie eine GmbH besitzen, die kein persönliches Datum in der Geschäftsbeziehung stehen hat, greift die Regelung nicht.

Noch mal: Nach der Rechtsprechung des OVG müssen erhebliche wirtschaftliche Nachteile nachgewiesen werden, die nicht abstrakt und generell, sondern konkret sind. Man muss genau sagen, was für ein Nachteil droht, wenn man die Informationen herausgibt.

Wir halten die Regelung für unglücklich. Ich formuliere es mal so: Der Vorschlag im Gesetzesentwurf war das, was zurzeit im Entwurf steht.

In Hinblick auf die Gleichbehandlung von privaten Banken und auch Genossenschaftsbanken – an diese möchte ich an der Stelle noch mal erinnern –, die den Auskunftsansprüchen in keiner Weise ausgesetzt sind, finden wir schon, dass es sehr überlegenswert ist, mal über Kundenbeziehungen nachzudenken.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Herr Dr. Jochum, ich möchte Sie an die Zeit erinnern.

Dr. Alexander Jochum (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband [RSGV]): Im Übrigen geben wir immer noch ganz allgemein Auskünfte zu allen anderen Informationen, die interessieren können. Die Transparenz in Nordrhein-Westfalen ist gerade im Bundesvergleich relativ hoch, zum Beispiel bei den Gehältern und Vergütungen von Aufsichtsorganen.

Simone Goletzko (Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband): Ich sage gerne auch noch kurz etwas dazu. Ja, es gab Fälle, bei denen nach personenbezogenen Daten gefragt wurde.

Meines Wissens stellen Sparkassen die Auskunft nicht in Rechnung. Ich habe noch von keiner Sparkasse gehört, dass sie einem Auskunft-Erbetenden hinterher eine Rechnung schickt.

Ad hoc würde ich sagen, dass es nicht geht, das im Vorfeld zu klären. Ich gehe davon aus, dass das IFG vorsieht, dass man die betroffene Person bezogen auf jede einzelne Anfrage und auf ein personenbezogenes Datum fragt, ob sie etwas rausgeben möchte oder nicht. Ich halte es nicht für möglich, dass man am Anfang einer Kundenbeziehung grundsätzlich klärt, ob er in eine Auskunft einwilligt oder nicht.

Wie ist das Ganze in die Änderung des IFG, in den Gesetzgebungsprozess eingeflossen? Wir haben im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses einen Vorschlag dazu gesehen und uns dann dazu geäußert.

Reinhard Buch (NRW.BANK): Ich kann mich auch kurzfassen. Ich sehe keine niedrigschwelligen Möglichkeiten, einzelne Fallkonstellationen aufzunehmen. Am Anfang der Konzeption des IFG hat ja auch keiner an diesen Ausforschungsversuch im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung gedacht. Es ist natürlich schwierig, wenn Sie jetzt jeden Versuch vorher als Ausnahme des IFG normieren wollen. Sie laufen ja auch immer einer Entwicklung hinterher. Dafür ist unser Geschäft, auch unser Fördergeschäft zu heterogen. Ich kann Ihnen nicht sagen, welche anderen Fallkonstellationen noch eine Rolle spielen könnten, auch in der Zukunft.

Uns treibt die abstrakte Sorge um, dass das Vertrauen in Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhalten, nicht gegeben ist und sich potenzielle Fördernehmer eher woanders hinwenden als zu der landeseigenen Förderbank.

David Werdermann (KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte [per Video zugeschaltet]): Ich wurde nach der Korruptionsbekämpfung gefragt und möchte ein Beispiel nennen. Es gibt eine öffentliche Förderung, einen Förderkredit mit öffentlichen Geldern; darauf bewirbt sich ein Unternehmen. Das Unternehmen steht schon in der Kritik, beispielsweise wegen schlechter Arbeitsbedingungen oder Ähnlichem, kriegt aber trotzdem diese Förderung. Im Nachgang stellt sich dann heraus, dass der Geschäftsführer dieses Unternehmens der Schwager vom Sparkassenleiter ist. Die Presse kriegt das mit und denkt sich: Das ist doch eine interessante Geschichte; da müssen wir nachhaken.

Was macht die Presse? Sie fragt natürlich bei dem Unternehmen nach, welches keine Auskunft erteilen muss. Aber die Sparkasse beziehungsweise das Kreditinstitut ist als Teil der öffentlichen Hand auskunftsverpflichtet und muss nach Presserecht Auskunft erteilen. Sie muss auch auf konkrete Fragen antworten. Eine gute, sorgfältig recherchierende Presse nimmt Einsicht in die Unterlagen und schaut, wie die Kreditbedingungen waren und ob es möglicherweise Absprachen gab, die nicht dem Vergaberecht oder Ähnlichem entsprechen. Nach den vorgeschlagenen Regelungen wäre das nicht mehr möglich. Deswegen ist es ein Gesetz, das die Bekämpfung der Korruption behindert.

Dr. Christoph Partsch (Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit [dgif]): Um mal einen Ausblick zu geben: Die Slowakei hatte eine Regelung eingeführt, nach der jeder Vertrag mit Körperschaften der öffentlichen Hand publik gemacht werden muss, bevor er wirksam wird. Nun stellen Sie sich mal vor, was wir hier machen. Wir gehen gerade zehn Schritte zurück. Die Slowakei hat das zur Korruptionsbekämpfung eingeführt. Das war oder ist noch ein sehr wirksames Instrument. Ich weiß nicht, ob es unter der neuen Regierung noch existiert.

Natürlich gibt es Versuche, personenbezogene Daten zu bekommen. Natürlich gibt es Versuche, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bekommen. Mir ist wie gesagt – und es konnte ja heute auch keiner aufgezählt werden – kein einziger Fall bekannt, bei dem diese personenbezogenen Daten rausgekommen sind. Dazu gibt es Regelungen. § 9 IFG NRW besagt, dass der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden. Das ist eine sehr eindeutige Anweisung, die funktioniert – auch in krassen Fällen, bei denen man meint, dass sie eigentlich herausgegeben werden müssten; dies kann ich aus meiner forensischen Praxis berichten.

Das IFG ist eingeführt worden, um Korruption zu bekämpfen. Da kann man sich gut fragen: Hat es das geschafft? Das müsste auch mal evaluiert werden. Es ist aber in einem transparenten, verfassungsgemäßen Staat aus gutem Grund mittlerweile der Standard und sollte deshalb nicht abgeschwächt werden.

Prof. Dr. Günter-Ulrich Tolkiehn (Transparency International Deutschland [per Video zugeschaltet]): Das waren sehr gute Beispiele. Es gibt im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention noch einen anderen Aspekt, der für die Transparenz spricht. Es ist so, dass nicht nur in einem konkreten Fall eine Recherche möglich ist – übrigens

auch von Behörden. Das wird oft genutzt, wenn eine Behörde gerne wissen möchte, was in einer anderen staatlichen Einrichtung passiert. Das ist auch eine starke Nutzung der Transparenzanfragen.

Es gibt auch diesen allgemeinen, eher gefühlsmäßigen Aspekt: Wenn man das Gefühl hat, man könnte auf der einen Seite Auskünfte bekommen und müsste auf der anderen Seite Auskünfte geben, dann führt das dazu, dass man sich schon mal etwas vorsichtiger im Sinne der Gesetzestreue verhält. Da könnte man sagen, dass das ein erzieherischer Wert der Transparenz ist. Jedes Mal, wenn man die mühsam erreichte Transparenz durch Ausnahmen wieder abschwächt, geht dieser Teil der Sache wieder zurück und verloren. Dann sagt der Bürger: Ich würde es mir nicht selbst angucken wollen. Man hört ja, dass man sowieso nichts rausbekommt.

Das Transparenzgesetz wird dann also ausgehöhlt; das ist nicht gut. Das macht keinen guten Eindruck und ermutigt Leute eben doch zu korruptem Handeln, weil sie das Gefühl haben, dass man mit allem durchkommt. In Deutschland ist gerade die Geldwäsche ein großes Problem. Es betrifft natürlich auch viele andere Bereiche, in denen die Transparenzgesetze greifen. An dieser Stelle gibt es aber natürlich eine vertrauensbildende Funktion dieser Transparenzgesetze. Diese sollte man nicht wieder zurückbauen, wenn es nicht wirklich notwendig ist.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir sind auch schon etwas über unserer Zeit. Wir haben damit das Ende der Anhörung erreicht.

Im Namen der Ausschusssmitglieder danke ich allen für ihre Mitwirkung und wünsche allen Anwesenden eine gute Heimreise.

(Beifall)

Wir sehen uns zur nächsten Sitzung am 7. November 2024. Ich schließe die Sitzung.

gez. Carolin Kirsch
Vorsitzende

Anlage

21.11.2024/21.11.2024

Anhörung von Sachverständigen
des Haushalts- und Finanzausschusses

**Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und
zur Änderung weiterer Gesetze**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/9656

am Dienstag, dem 5. November 2024
15.30 bis (max.) 17.30 Uhr, Raum E3 A02, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Köln	Claus Hamacher	
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband Herrn Präsident Michael Breuer Düsseldorf	Dr. Alexander Jochum	18/1894
Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband Frau Präsidentin Professorin Dr. Liane Buchholz Münster	Simone Goletzko Julia Kühling	
ver.di Landesbezirk NRW Bund + Länder Düsseldorf	Judith Rösch Monika Peppersack Kurt Maurer	18/1863
Willi Kortmann Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Westmünsterland Lüdinghausen	Willi Kortmann	18/2043

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
NRW.BANK Düsseldorf	Reinhard Buch	18/1969
Rechtsanwalt David Werdermann LL.M. KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte Berlin	David Werdermann <i>(per Videozuschaltung)</i>	18/2004
Dr. Christoph Partsch Stellvertretender Vorsitzender Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V. Berlin	Dr. Christoph Partsch	18/1985
Professor Dr. Günter-Ulrich Tolkiehn Transparency International Deutschland e.V. Berlin	Prof. Dr. Günter-Ulrich Tolkiehn <i>(per Videozuschaltung)</i>	18/2058

weitere Stellungnahmen:

Netzwerk Recherche

Stellungnahme 18/2039